



Newsletter

1/2006

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht



Bank  Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:bwk

1/2006

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Editorial	4
Mitgliederseite	5
Die Subventionierung konfessioneller Privatschulen im Hinblick auf die administrative Umsetzung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes	5
Kunschak-Preis an ÖGSR-Vorstandsmitglied	10
Noch Regelungsbedarf im Schulalltag?	11
Die schulische Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen	13
Ankündigungen - Termine	16
Bundespensionsamtübertragungsgesetz - BPAÜG	17
Versicherungspflicht für Praktikantinnen und Praktikanten	20
Buchvorstellung	22
Grundrechte gegen Abwehrmechanismen	23
Zur Praxis der Beurteilung von Schülerleistungen im Lichte der Rechtslage	25
Richtigstellung	29
Gastbeitrag:	
Die Leadership Academy	30
Änderungen	31
Leserbrief	31

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner-Springer

Layout:

Markus Springer

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Redaktioneller Dank für die Mitarbeit:

Gabriele Sallaberger

Hergestellt im bm:bwk

Vorwort



Liebe Mitglieder und Freunde der ÖGSR weiblichen und männlichen Geschlechts!

Zwei wichtige Aktivitäten unserer Gesellschaft haben die letzten ÖGSR-Monate geprägt:

1. Das heurige Symposium zum Thema „Wie viel Geld darf Schule kosten?“ mit einem Streifzug durch die rechtlichen Fragestellungen zur Finanzierung des österreichischen Schulsystems (hierüber wird uns wiederum eine Sondernummer des ÖGSR-Newsletters die Möglichkeit zur Nachlese geben) und
2. die 2. Studienfahrt unserer Gesellschaft zu EU-Institutionen in Luxemburg und Straßburg.

In beiden Fällen hat sich eine hervorragende Zusammenarbeit mit dem BMBWK bewährt. Besonders SC Mag. Stelzmüller gebührt in diesem Zusammenhang besonderer Dank nicht nur für seine Teilnahme bei beiden Aktivitäten, sondern auch für seine Bereitschaft, sich in die Veranstaltung der ÖGSR „einzukaufen“ und die Studienfahrt als Fortbildungsveranstaltung des BMBWK anzuerkennen. Beide Veranstaltungen waren nur mit intensiven Teamleistungen in der Vorbereitung und Durchführung möglich. Allen Organisatorinnen und Organisatoren sei an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt. Sie haben wirklich viel für die Gemeinschaft der Juristinnen und Juristen der österreichischen Schulverwaltung geleistet!



Generalversammlung
der ÖGSR

Das vierte Jahr unserer Gesellschaft wurde bei der Generalversammlung am 18. Mai 2006 in Schloss Zeillern bei Amstetten in Niederösterreich gut begonnen. Wiederum verknüpft mit der Schulrechtstagung des BMBWK konnte sie in sehr freundlichem Rahmen stattfinden, der NÖ-Landeskoordinator Fritz Freudensprung hat dies dankenswerterweise professionell organisiert. Dass einige Kolleginnen und Kollegen sogar extra z.B. auch aus Kärnten oder Salzburg angereist sind, um ihre Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen, ist bemerkenswert und sehr erfreulich. Neben Rückblick und aufrichtiger Dankbarkeit für viele aktive Köpfe, Herzen und Hände, die ein buntes Gesellschaftsjahr

2005/06 ermöglicht haben, war auch Raum für Vorschau und Schwerpunktsetzung. So sind bereits einige Termine fixiert worden, die für alle interessant sein können: Das traditionelle Punschhütten-treffen am 12. Dezember 2006 ab 17:00 Uhr in Wien. Das Symposium zum Thema: Schule und Gewalt am 23. Jänner 2007 in Wien. Ein gemeinsames Schiwochenende vom 23. bis 25. März 2007 in St. Johann in Tirol. Die nächste Studienfahrt (Finnland?) vom 16. bis 21. Oktober 2007.

Die Generalversammlung 2007 wird in anderer Gestaltung abgewickelt werden: Im Zusammenhang mit der Frühjahrstagung der Landesschulratsdirektoren im März 2007 soll an einem Vormittag für alle ÖGSR Mitglieder eine Fortbildungsveranstaltung zu einem spannenden Thema angeboten werden und am Nachmittag die Vollversammlung stattfinden. Dies möge als Signal verstanden werden, dass die ÖGSR nicht nur die „Schulrechtler im engeren Sinne“ anspricht, sondern auch die „Dienstrechtler“ und andere, die sich mit dem weiten Feld des Rechts in der Schule und ihrer Verwaltung auseinandersetzen. Sobald der Termin klar ist, werden wir ihn kommunizieren.

Ein Highlight fand dann noch am Abend nach der diesjährigen Generalversammlung statt: Kollege Roland Arko hat einen wunderbar zusammengestellten Film über die heurige Studienfahrt nach Luxemburg und Straßburg gezeigt. Er hat dabei für alle Teilnehmer wieder aufleben lassen, wie viel wir gesehen, erlebt – und wohl auch gelernt haben.

Die Generalversammlung 06 hat gezeigt, dass da ein starkes Team für die ÖGSR aufgestellt ist: Neben dem Vorstand und den Bereichsverantwortlichen sind alle Bundesländer durch engagierte Landeskoordinatoren vertreten! Damit kann die ÖGSR voll Optimismus in ein neues Jahr gehen mit viel Raum für Begegnung und Entwicklung. Wo sehen wir DICH dabei? Denn für DICH sind wir aktiv.

Nun aber viel Freude und neue juristische Erkenntnisse beim Studium der Beiträge dieses Newsletters, das wünscht aufrichtig

Markus Juranek
Präsident der ÖGSR

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Direktor des LSR für Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mit- glieder

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ übermitteln zu können.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder eine breite Auswahl an Beiträgen zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen und dienstrechtlichen Themenstellungen.

Im Rahmen des Gastbeitrages von Mag. Christa Röhrer wird das Projekt „Leadership Academy“ näher vorgestellt.

S&R - Mitteilungsblatt

Auf der 5. Seite begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft seit November 2005 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

S&R enthält auf Seite 16 wieder Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR, u.a. darf an dieser Stelle auf die nächst folgenden Veranstaltungen hingewiesen werden: 20. September 2006: Sitzung des erweiterten Vorstandes in Graz; 23. Jänner 2007: Symposium der ÖGSR.

Kreativ mitgestalten

Damit eine lebendige und anschauliche Publikation zustande kommt, bedarf es vielfältiger Beiträge. Gerne benützt die Redaktion die Gelegenheit, um jenen Mitgliedern und Gastautoren zu danken, die einen Beitrag zu dieser Ausgabe übermittelt haben und auf diese Weise helfen, das Prinzip dieses Mediums „Von Mitgliedern für Mitglieder“ in die Tat umzusetzen.

Zugleich wird jedes Mitglied sehr herzlich eingeladen, einen Beitrag zur Gestaltung unserer nächsten Ausgabe zu leisten. Wir danken schon jetzt für die Mitwirkung!

Bemerkungen für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Dezember 2006 vorgesehen.

Der Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der 16. Oktober 2006.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse
silvia.schiebinger@bmbwk.gv.at
senden.

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße „10“ mit Überschrift abgefasst werden. Ich ersuche um Abstandnahme von der Verwendung von Fußnoten. Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden. Im Juli 2006 wird das Format unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor darf er- sucht werden, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Autor bzw. die jeweilige Autorin die Verantwortung.

Anregungen und Vorschläge zur Ergänzung unseres Newsletters und Rückmeldungen sind immer willkommen.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen einen schönen Sommer!

Herzlichst,
Simone Gartner-Springer
(Redaktion)



Mag. Simone Gartner-Springer ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik-Bildung sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im bm:bwk tätig.

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: Juni 2006)

Dr. Raimund Ahr

ordentliches Mitglied, Leiter des Schulamtes der Stadt Salzburg

Dr. Herbert Just

ordentliches Mitglied, Stadtschulamt Graz

Mag. Jutta Kodat

ordentliches Mitglied, Schulamt der Stadt Salzburg

Mag. Christian Krenthaller

ordentliches Mitglied, BMBWK

Rudolf Luftensteiner

außerordentliches Mitglied, Superiorenkonferenz

Dr. Georg Hans Neuweg

ordentliches Mitglied, Universität Linz

Mag. Florian Pecenka

ordentliches Mitglied, BMBWK

Mag. Franz Steinbacher

außerordentliches Mitglied, in Pension

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMBWK tätig.

Die Subventionierung konfessioneller Privatschulen im Hinblick auf die administrative Umsetzung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes

Von Hannes Lienhart

1. Einleitung

- 1.1. **Der Beitrag will die Eckpunkte der Vorgangsweise bei der Zuweisung** von lebenden Subventionen gemäß § 19 Abs. 1 und der Anstellung von Lehrern gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes 1962 in der geltenden Fassung (weitere Zitierweise PrivSchG) **darlegen und zur Reflexion und Diskussion über die bestehende Praxis anregen.**
- 1.2. Auf die historische Entwicklung der Entstehung des Subventionsanspruches für konfessionelle Privatschulen in Österreich nach 1945 (Ratifizierung des Art. 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Republik Österreich, Abgehen der Katholischen Kirche von dem im Konkordat 1933 enthaltenen Ziel auf den Ausbau eines öffentlichen konfessionellen Schulwesens, Subvention von konfessionellen Privatschulen, die als Ergänzung des interkonfessionellen öffentlichen Schulwesens anerkannt werden mit Subventionsanspruch für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) wird hier nicht näher eingegangen.
- 1.3. Zusätzlich zum PrivSchG enthält der so genannte Schulvertrag 1962 mit der Ergänzung von 1972 (Vertrag vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll, in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 289/1972, samt Protokoll) als völkerrechtlicher Vertrag zwei Sonderbestimmungen für die Subventionierung von katholischen Schulen, auf die auch hingewiesen wird und die als self executing angesehen werden.
- 1.4. Der besseren Lesbarkeit halber verwende ich in diesem Artikel

- 1.4.1. bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form (diese umfasst selbstverständlich Männer und Frauen in gleicher Weise) und
- 1.4.2. gebe bei Anführung des betreffenden Paragraphen auch inhaltlich korrekte Zusammenfassungen an, wenn ich nicht ausdrücklich den entsprechenden Wortlaut zitiere (Zitat mit Anführungszeichen).
- 1.4.3. Da sich die meisten Ausführungen auf Paragraphen des PrivSchG beziehen, füge ich bei diesen Paragraphen das PrivSchG nicht an. Bei anderen Gesetzesstellen erfolgt die übliche Zitierweise.

2. Anspruchsberechtigung (§ 17)

Der Rechtsanspruch auf die Gewährung von Subventionen kommt den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen zu, nicht aber den einzelnen Schulerhaltern der konfessionellen Schulen.

„Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen (das sind insbesondere Diözesen, Pfarren, Orden, Kongregationen) erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.“ (= Abs. 2)

3. Art der Subventionierung (§ 19)

- 3.1. Die Zuweisung von Lehrern bzw. Vertragslehrern:
Die Subventionen zum Personalaufwand sind durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern bzw. Landeslehrern oder Landesvertragslehrern als lebende Subvention an die Schule zu gewähren. (Abs. 1)
- 3.2. Die Bezahlung von Lehrern, die vom Schulerhalter gemäß § 19 Abs. 3 angestellt werden, so genannte Privatlehrer bzw. Vergütungslehrer: Ist so eine Zuweisung nicht möglich, hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule Vertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe festzusetzen, die in den gleichartigen Fällen in der Regel Vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die

für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

4. Ausmaß der Subventionierung (§ 18 Abs. 1)

„Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer öffentlicher Lage entspricht.“

5. Bei der Zuweisung beteiligte Personen und Behörden

- 5.1. Lehrer
- 5.2. Schulerhalter
- 5.3. kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde
- 5.4. zuständige Schulbehörde

6. Das Recht des Schulerhalters

§ 4 Abs. 3 lautet: „Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.“

In dieser Formulierung ist auch das Recht des Schulerhalters einer konfessionellen Privatschule enthalten, die für seine Schule erforderlichen Lehrer auszuwählen. Im PrivSchG gibt es dafür keine andere ausdrückliche Bestimmung.

Diese Ansicht lässt sich auch mit zwei Argumenten bestärken:

- a) Die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde hat bei jeder Zuweisung bzw. Anstellung eines Lehrers an eine bzw. einer konfessionellen Privatschule das Recht der Zustimmung. Ihm wird aber nicht die Kompetenz eingeräumt, den einzelnen konfessionellen Schulen bestimmte Lehrer zuzuweisen.
- b) Bei der Subventionierung sonstiger Privatschulen (§ 21) wird im Abs. 3 eine Bestimmung angeführt, die bei der Subventi-

onierung konfessioneller Schulen fehlt. Abs. 3 zweiter Satz lautet: „Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.“

Daraus kann schlüssig abgeleitet werden, dass die Initiative bei der Zuweisung von Lehrern an konfessionellen Privatschulen vom Schulerhalter und nicht von den Schulbehörden ausgeht.

Das schließt nicht aus, dass der Schulerhalter konfessioneller Privatschulen Vorschläge von der zuständigen Schulbehörde hinsichtlich der Zuweisung von Lehrern bekommt.

Inhaltlich ist dieses Recht unerlässlich, da die Lehrer der konfessionellen Privatschulen geeignet und bereit sein müssen, die pädagogische Zielsetzung des Schulerhalters inhaltlich ganz mitzutragen.

Für katholische Privatschulen sind dazu die Übereinstimmung mit dem christlichen Menschen- und Weltbild und die Bereitschaft zum beispielhaften Mitleben in und mit der Kirche erwünscht und erforderlich. Die besondere Zielsetzung der konfessionellen Privatschulen kann anders nicht erreicht werden.

7. Die Aufgabe der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde

7.1. Versuch einer Definition:

Im PrivSchG werden der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde verschiedene Kompetenzen zuerkannt, ohne dass eine systematische Definition vorzufinden ist. Mit dem Wort „Oberbehörde“ stellt sich die Frage, ob es im Gesetz auch eine „Unterbehörde“ oder zumindest eine untergeordnete Behörde gibt. Das ist nicht der Fall. Man könnte daher sagen: Die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde ist im Sinne des PrivSchG jenes Amt - jene Behörde - in einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, das in der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft den Subventionsanspruch nach dem Privatschulgesetz verwaltet. In anderen staatlichen Gesetzen gibt es weitere kirchliche (religionsgesellschaftliche) Amtsbezeichnungen wie zum Beispiel im Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der geltenden Fassung, in dem der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde die Zuständigkeit für den Bereich des Religionsunterrichtes zugewiesen wird.

7.2. Die Aufgaben der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde

- 7.2.1. Die Anerkennung als konfessionelle Schule (gemäß § 17 Abs. 2);
- 7.2.2. Der Antrag an die zuständige Schulbehörde um Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten (gemäß § 18 Abs. 2);
- 7.2.3. Die unverzügliche Meldung von Umständen, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können (gemäß § 18 Abs. 3);
- 7.2.4. Der Antrag an die zuständige Schulbehörde um Subventionierung, wenn für eine konfessionelle Schule erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde bzw. für das laufende Schuljahr um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wird (gemäß § 18 Abs. 5 lit. b);
- 7.2.5. Der Antrag an die zuständige Schulbehörde auf Zuweisung eines Lehrers an eine Schule bzw. Erklärung, dass gegen die Zuweisung kein Einwand erhoben wird (gemäß § 20 Abs. 1);
- 7.2.6. Die Mitteilung, dass eine Anstellung gemäß § 19 Abs. 3 erfolgt, verbunden mit dem Ersuchen um Bemessung und Vergütung der Bezüge;
- 7.2.7. Antrag auf Aufhebung der Zuweisung aus religiösen Gründen bei der zuständigen Schulbehörde (gemäß § 20 Abs. 2).

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Ohne die Anerkennung als konfessionelle Schule (allgemeine Voraussetzung) kann die Subvention durch den Bund nicht erfolgen, da jeweils die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Anspruch für die Personalsubvention hat.

Für die katholische Kirche wird diese Aufgabe jeweils von den Diözesen wahrgenommen. Eine Ausnahme bildet dabei der Verein der Ordensschulen Österreichs, der, weil er sich über mehrere Diözesen erstreckt, von der Österreichischen Bischofskonferenz diese Anerkennung erhalten hat. Nach den Bestimmungen des PrivSchG ist auch die konkrete Zuweisung ohne Erklärung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde nicht möglich, dass heißt ohne Äußerung, ohne Antrag oder ohne Erklärung, dass gegen die Zuweisung kein Einwand erhoben wird.

Interessant ist diesbezüglich auch die im Schlussprotokoll zum Schulvertrag ge-

troffene Vereinbarung – 4. Zu Artikel II, § 2, Absatz 5:

“Bei der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern im Sinne des Artikels II, § 2, Absatz 5 wird die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach Personen (Geistliche, Ordensangehörige und Laien), die vom Diözesanordinarius für die Verwendung an katholischen Schulen vorgeschlagen werden und die staatlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, für die Anstellung beziehungsweise Zuweisung bevorzugt berücksichtigt werden.“

8. Die Aufgabe der Schulleitung

Das Privatschulgesetz sieht im § 5 Abs. 1 vor, dass für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Schule ein Leiter zu bestellen ist. Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Privatschulgesetzes (§ 1 Geltungsbereich – Errichtung und Führung von Privatschulen, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und Gewährung von Subventionen) werden den Leitern keine Kompetenzen bzw. Handlungsmöglichkeiten eingeräumt.

9. Die Zuweisung von Lehrern

9.1. Die betreffende Bestimmung findet sich im § 20 Abs. 1, der wie folgt lautet:

“Den unter § 17 fallenden Schulen (das sind die konfessionellen Schulen – Anmerkung Lienhart) dürfen nur solche Lehrer als lebende Subvention zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.“

9.2. Instanzenzug

Damit es zu einer Zuweisung eines Lehrers oder Vertragslehrers gemäß § 19 Abs. 1 bzw. zu einer Anstellung gemäß § 19 Abs. 3 kommen kann, sind folgende „Schritte“ erforderlich.

9.3. Das Ansuchen des Lehrers

9.3.1.1. um Zuweisung an die betreffende Schule als Lehrer oder Vertragslehrer ist an die zuständige Schulbehörde zu richten;

9.3.1.2. um Anstellung als Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 ist an den Schulerhalter zu richten;

9.3.2. Die Zustimmung des Schulerhalters zum Ansuchen des Lehrers bzw. die Bekanntgabe der Anstellung als Lehrer (gemäß § 19 Abs. 3);

9.3.3. Erklärungen der kirchlichen Oberbehörde:

9.3.3.1. Bei Zuweisung eines Lehrers oder Vertragslehrers: Der Antrag der kirchlichen Oberbehörde an die zuständige Schulbehörde auf Zuweisung eines Lehrers an eine Schule bzw. Erklärung, dass gegen die Zuweisung kein Einwand erhoben wird (gemäß § 20 Abs. 1);

9.3.3.2. Bei Anstellung als Lehrer gemäß § 19 Abs. 3: Die Bekanntgabe an die zuständige Schulbehörde mit dem Ersuchen um Bemessung und Vergütung der Bezüge.

9.3.4. Die Erledigung durch die zuständige Schulbehörde

9.3.4.1. Die antragsgemäße Zuweisung als Lehrer oder Vertragslehrer (gemäß § 19 Abs. 1);

9.3.4.2. Bemessung und Vergütung der Bezüge (gemäß § 19 Abs. 3);

9.3.4.3. Untersagung der Verwendung (gemäß § 5 Abs. 6).

10. Das Recht der zuständigen Schulbehörde

Die betreffenden Bestimmungen sind im § 5 geregelt. Die für die Darlegung erforderlichen Absätze werden in einer anderen Reihenfolge wiedergegeben, um die Verständlichkeit zu erleichtern.

Abs. 6 lautet: „Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.“

Gemäß Abs. 4 haben die an der Schule verwendeten Lehrer die für den Leiter geltenden Bedingungen zu erfüllen. Diese sind im Abs. 1 lit. a bis d festgehalten und lauten:

lit. a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Gemäß § 2 a sind jedoch Staatsangehörige eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu

gewähren hat wie Inländern, gleichgestellt).

- lit. b) Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht.
- lit. c) Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder Nachweis einer sonstigen geeigneten Befähigung.
- lit. d) Es dürfen in der Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.

Wenn man die Bestimmungen des § 5 in Zusammenschau sieht, kann festgehalten werden, dass nach den Bestimmungen des PrivSchG eine Verwendung eines Lehrers von der zuständigen Schulbehörde („nur“) untersagt werden kann, wenn die Bedingungen von § 1 Abs. 1 lit. a bis d nicht erfüllt werden. Die Möglichkeit der Untersagung der Verwendung aus anderen Gründen lässt sich nicht ableiten.

11. Aufhebung der Zuweisung (§ 20 Abs. 2)

11.1. Die Bestimmung des Privatschulgesetzes:

Dazu sieht § 20 Abs. 2 vor: „Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Schulbehörde beantragt.“

Aus dem Zusammenhang ist erkennbar, dass nur der, der den Subventionsanspruch hat (das sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) auch das Recht hat, die Aufhebung der Zuweisung zu verlangen. Den jeweiligen Schulerhaltern steht dieses Recht nicht zu.

11.2. Im Schulvertrag findet sich eine „weitere“ Formulierung. Dort heißt es im Artikel II § 2 Abs. 3 dritter Satz: „Die Zuweisung wird aufgehoben werden, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt.“

Nach der herrschenden Lehre ist diese Bestimmung self executing und kann daher bei katholischen Privatschulen auch als Grund für den Antrag der Aufhebung der Zuweisung herangezogen werden.

12. Ausblick

Nach meinem Wissensstand ist die in den diözesanen Schulämtern und zuständigen staatlichen Schulbehörden geübte Praxis bei der Zuweisung von Lehrern an konfessionelle Schulen nicht einheitlich.

Fragen bleiben:

Wie erfolgt die Feststellung der zuständigen Schulbehörden für die den einzelnen konfessionellen Privatschulen zukommenden Lehrerdienstposten?

Kann eine zuständige Schulbehörde an Stelle der Zuweisung als Vertragslehrer die Anstellung gemäß § 19 Abs. 3 „verlangen“, wenn der Bewerber nicht der Reihenfolge der Warteliste der Lehrer für öffentliche Schulen entspricht? Wie wird das Recht der Lehrerauswahl des Schulerhalters gewahrt?

Welches Vorgehen ist angebracht, wenn eine konfessionelle Schule weniger Werteinheiten zugewiesen bekommt als vergleichbare öffentliche Schulen?

Der Newsletter der ÖGSR bietet eine gute Gelegenheit einen Impuls zur Reflexion und Diskussion zu diesem Thema zu geben – und das ist meine Absicht mit diesem Beitrag.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor



Dr. Hannes Lienhart ist Jurist, Mitglied der ÖGSR, stellvertretender Leiter des Bischöflichen Amtes für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau und unterrichtet an der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau für Schulrecht und Kirchenrecht.

Kunschak-Preis an ÖGSR-Vorstandsmitglied

Am 3. März 2006 wurde im Parlament dem Mitglied des erweiterten ÖGSR-Vorstands, Prof. DDr. Karl Heinz Auer, der Leopold Kunschak-Preis durch Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel verliehen. S&R berichtet.



Preisträger Karl Heinz Auer mit Bundeskanzler und Familie

Es war ein kalter, aber schöner Freitag, der den nahenden Frühling ankündigte, als am 3. März 2006 im Empfangsalon des Parlaments in Wien die diesjährigen Leopold Kunschak-Preise übergeben wurden. Zwölf Preise wurden diesmal vergeben, davon zwei Pressepreise, von denen einer an den Leiter des ORF-Büros in Brüssel Dr. Roland Adrowitzer und an die Redaktion der „Furche“ ging. Ein Anerkennungspreis ging an Dr. Herbert Kohlmaier, und neun Preise wurden im Bereich Wissenschaft vergeben.

Demokratie und Interessenausgleich

Der renommierte Kunschak-Preis wird seit 1965 verliehen. Der prominenteste Preisträger ist wohl Joseph Ratzinger, heute Papst Benedikt XVI., der 1991 mit dem großen Kunschak-Preis ausgezeichnet worden ist. Mit dem Preis werden Arbeiten auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Arbeits- und Sozialmedizin sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für die Grundlagen, das Wesen und die Arbeitsweise der Demokratie, für das friedliche Zusammenleben der Völker, für die Tradition und Aufgabe der christlichen Arbeitnehmerbewegung oder für das Zusammenwirken und den Interessenausgleich zwischen den Sozialpartnern zu fördern. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal hat in seiner Rede als Vorsitzender des wissenschaftlichen Begutachtungskommission sowohl auf das hohe wissenschaftliche Niveau hingewiesen, das die Arbeiten

der Preisträger auszeichnet, als auch auf die große inhaltliche Bandbreite.

Laudatio



In der Laudatio für Karl Heinz Auer hob Prof. Mazal die wesentlichen Thesen seines Buches „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ (LIT-Verlag Wien 2005) hervor und betonte vor allem die aktuelle und große Bedeutung des von Auer postulierten in der Menschenwürde gründenden personalen Menschenbildes für einen Verfassungsvertrag auf europäischer Ebene ebenso wie für eine nationale österreichische Verfassung.

Grund und Ziel allen Rechts

Der Ansatz, das Menschenbild zum Kernpunkt einer rechtsphilosophischen wissenschaftlichen Arbeit zu machen, ist nicht zuletzt Ergebnis des wissenschaftsbiografischen Werdegangs des Autors. Vor dem rechtswissenschaftlichen Diplom- und Doktoratsstudium absolvierte Karl Heinz Auer die philosophische (Hauptfach: Germanistik) als auch die theologische Fakultät der Universität Innsbruck, an der er drei Magister- und zwei Doktorgrade erwarb, und besuchte davor ein humanistisches Gymnasium. Die Radbruch'sche Sichtweise vom Menschen als Grund und Ziel allen Rechts und das Postulat Arthur Kaufmanns, wonach die Idee des Rechts die Idee des personalen Menschen oder gar nichts ist, zieht sich wie ein roter Faden durch Auers Buch und impliziert eine Gegenposition zu einem Rechtspositivismus, der die Person rein normativ auf eine bloße Einheit von Rechtsbeziehungen reduziert und Gefahr läuft, in der physischen Person letztlich nichts anderes als eine juristische Person zu sehen und den Menschen aus dem Blick zu verlieren.

Und der Kontext von Schule und Recht?

Der Streifzug durch die Erziehungs- und Bildungsziele der deutschsprachigen Länder, den der Autor in seinem Buch unternimmt, um die Wechselbeziehung von Verfassung und Erziehung aufzuzeigen, bringt eine Fülle von Elementen zu Tage, die dem personalen Menschenbild zuzuordnen sind. Im Mittelpunkt der Normen steht die Entwicklung der Persönlichkeit. Sie gehen vom Menschen als personales und soziales Wesen aus und betonen im Kontext der Wertbezogenheit dessen soziale, sittliche und/oder religiöse Verantwortung für sich selbst, für die Umwelt und Mitwelt, für die Gesellschaft

und für die Zukunft sowie für die Welt. Ganz in diesem Kontext steht auch der vor einem Jahr in den Art. 14 B-VG eingefügte Abs. 5a, mit dem der Verfassungsgesetzgeber den Zielen der österreichischen Schule Verfassungsrang einräumt.

Symbol für soziales Gewissen



In seiner Festrede ging Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel, diesmal auch Ratspräsident der Europäischen Union, auf die europäische Dimension ein und meinte, die soziale Balance sei die einzige Chance, um dauerhaft miteinander in Frieden zu leben. Der

Leopold Kunschak-Preis sei Symbol für ein soziales Gewissen und den Interessensausgleich.

Die ÖGSR gratuliert sehr herzlich!

Noch Regelungsbedarf im Schulalltag?

Von Johann Kepplinger

- „Ein Paukenschlag, und die rauchfreie Schule wurde Wirklichkeit!
- Schüler wollen Lehrern im Schulhof das Rauchen verbieten!
- Schulleiter: Allzu knappe Bekleidung ist eine Gefahr für die Sittlichkeit unserer Schüler!
- EU-Hygiene-Verordnung untersagt Piercings in Schulen!
- Schulaufsicht prüft Gefährdungen durch Laserpointer!
- Transport von Pornos über Handys an Minderjährige!“

Es liegt mir wirklich ferne, mit diesen Schlagzeilen zu überzeichnen oder mit einigen davon journalistische Klischees (Only bad news are good news) zu bedienen. Nein, es sollen bestimmte aus dem Schulalltag entnommene Sachverhalte in einem größeren Zusammenhang betrachtet und entsprechend eingeordnet werden. Die genannten Beispiele könnten noch durch weitere (Drogenproblematik, Krisenin-

terventionsfälle etc.) angereichert werden. Kennzeichnend für die geschilderten Fälle ist, dass Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden, neue Technologien vor den Schultoren nicht Halt gemacht oder sich in den letzten Jahren zumindest verstärkt haben. Schwierig in der Vollziehung ist das teilweise Fehlen konkreter Rechtsvorschriften; andernfalls aber, wenn es existente gibt, erscheinen manche davon derart antiquiert, dass selbst mit Analogieschlüssen kein Auslangen mehr zu finden ist. In einigen der genannten Fälle kommt es zur Auseinandersetzung mit weitgehend „externen Rechtsvorschriften“ wie Tabakgesetz, Suchtmittelgesetz oder gar EU-Hygienerichtlinien, welche die in der Vollziehung tätigen Personen (Schulleiter, Lehrer, Peers, Psychologen, Juristen ...) vor besondere Anforderungen stellen.

Wie geht nun der vorbildliche Jurist, der sich von rechtsstaatlichen Prinzipien leiten zu lassen hat, mit derartigen Materien um? Nach Wiedererlangung der Contenance stellt er Prüfungen darüber an, ob eine Subsumption unter bestehende Rechtsvorschriften möglich ist; verneinendenfalls, ob er einen ausreichenden Regulierungsbedarf für gegeben erachtet, um im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten Werbung zu betreiben, auf dass jemand gesetzgebend, verordnungs- oder erlassregelnd ans Werk gehen möge.

Unterziehen wir zumindest einige der eingangs genannten Fälle einer näheren Betrachtung:

Das Rauchen war in der Urfassung des SchUG 1974 bzw. der auf Grund dessen erlassenen Verordnung über die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, durch deren § 9 den Schülern untersagt. Durch Hausordnung waren Ausnahmeregelungen sowohl im Schulgebäude als auch bei Schulveranstaltungen möglich. Es musste nicht unbedingt ein Raucherzimmer, sondern konnte auch ein bestimmter Teil des Ganges (man staune!) oder des Schulhofes sein. Ehe die – die dazwischen liegende Zeit sei ausgeblendet – jüngste Novelle zum Tabakgesetz, BGBl. I Nr. 167/2004, das Rauchen im Schulgebäude selbst völlig eindämmt. EU-Vorschriften waren für die nationale Regelung zwar nicht Bestimmungsfaktor, wohl aber Ursache für die entsprechende Stoßrichtung. Es scheint ein schulisches Phänomen zu sein, dass sich die eigentliche Erregung nicht gegen den wirklichen Urheber, das zitierte Tabakgesetz, sondern gegen das dieses nur erläuternde Rundschreiben des BMBWK richtet!

Über Piercing finden sich in der genannten Verordnung über die Schulordnung – aus verständlichen Gründen – kaum brauchbare Ansatzpunkte. Es galt

eine EU-Hygiene-Richtlinie für den Kochunterricht umzusetzen. Aus diesem Anlass wurden von einigen Landesschulräten auch spezielle Sicherheitsvorschriften, beispielsweise für den LÜ-Unterricht (nunmehr: Bewegung und Sport), erlassen. Sekundär soll durch entsprechende Hinweise auch taktischen Spielereien begegnet werden, da man durch zeitgünstiges „Stechen lassen“ im Frühjahr dem Kochunterricht für das restliche Unterrichtsjahr entrichten konnte. Letztlich zum Wohle unserer SchülerInnen, da die Rechtsfolgen einer solcherart zustande gekommenen „Nicht-Beurteilung“ durchaus rigide sind (siehe Beitrag Newsletter 2/2005 unter dem Titel „Beurteilt mit ‚nicht beurteilt‘ – Kuriosität oder Tatsache?“ Seiten 29 – 33).

Was nun Laserpointer oder Handys anbelangt, gibt es im § 4 Abs. 4 der genannten Verordnung brauchbare Anknüpfungspunkte, da es sich dabei wohl um die Sicherheit gefährdende, wenigstens jedoch störende Gegenstände handeln kann, die das Verbot des Mitbringens, andernfalls des Abnehmens und allenfalls der Wiederausfolgung an die Erziehungsberechtigten vorsehen. Daran anknüpfend wurden „Länderregelungen“ in Form allgemeiner Weisungen an die Schulen - Funktion Lautloschaltung des Handys - erlassen, als sich dieses immer mehr zu einem beinahe von der Person untrennbaren Bestandteil entwickelte und Auswirkungen bis tief in die Leistungsbeurteilung hinein („Schwindeln“) hervorrief. Bis zum gegebenen Zeitpunkt wurde seitens des BMBWK – ausgenommen Strahlengefahren – kein diesbezüglicher Regulierungsbedarf erblickt.

Wie weit soll der Gesetzgeber – im weiteren Sinne betrachtet – auf solche „Segnungen der Neuzeit“ im Schulbereich reagieren?

Es erhebt sich zunächst ernsthaft die Frage, ob eine gänzlich neue oder Bestehendes erweiternde Regelung in der Praxis „etwas bringt“, wobei Zögerlichkeit dazu führen kann, dass sich die Basis allein gelassen oder gar verlassen fühlt.

Ein gegenteiliger, ebenfalls nicht unproblematischer Effekt ist dort festzustellen, wo der Gesetzgeber, ohne vorher die vollziehungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, reflexartig ans Werk gegangen ist (z.B. Bundesgesetz über Berufsreifeprüfung, Bildungsdokumentationsgesetz).

Schließlich gibt es bei all diesen Überlegungen auch die Gefahren einer Überregulierung zu bedenken. Ein Blick in die Historie zeigt uns dabei, dass schon die Maria Theresianische-Schulordnung überaus detailverliebt war (als aktuelle Beispiele seien die Reife- und Diplomprüfungsvorschriften erwähnt).

Das Reichsvolksschulgesetz 1869 wiederum beweist, wie lange mitunter Rechtsvorschriften Bestand haben können, finden sich doch – rein materiell betrachtet – wesentliche Bestandteile desselben noch im Disziplinarrecht des geltenden SchUG 1986. Im krassen Unterschied zu den geltenden Rechtsvorschriften mangelte es – auf Grund einer obrigkeitsstaatlichen Ausprägung – an der Durchsetzungskraft bestehender Rechte.

Bezugnehmend auf die Eingangsbeispiele – und einige andere aktuelle Themen – habe ich zur Frage, wann man geltende gesetzliche Regelungen im Bestand belassen, ob man deregulieren oder Materien neu regeln soll, folgende Annäherungen:

- „Alles zu verbieten“ (z.B. Andenken eines Handy-Verbotes in Deutschland), was Probleme schaffen kann, ist keine Lösung. Einen sinnvollen Umgang bzw. ein gedeihliches Miteinander zu gestalten ist – auch – für den Gesetzgeber eine Herausforderung.
- Noch spezifischere Regelungen zu erlassen stellt in jenen Bereichen keine Lösung dar, wo hiedurch erst recht wieder weitere, oft noch detailliertere Sachverhalte einer Behandlung bedürfen (z.B. Regelungen, wie lange genau das Fernbleiben eines Schülers gewährt haben muss, um ein sofortiges Nachholen einer Schularbeit auszuschließen).
- Klare Verbote sollen dort bestehen bzw. geschaffen werden, wo Dinge im Spiel sind, die für den schulischen Bereich keinen ersichtlichen Nutzen mit sich bringen, welche aber störend oder gar gesundheitsgefährdend wirken können (Softguns, Laserpointer etc.).
- Wichtige Materien (z.B. Mittagspausenaufsicht, schulautonome Verhaltensvereinbarungen) müssen im Gesetz klar gestellt werden, um den Spielraum zu den Verordnungen (z.B. jene über die Schulordnung) oder gar zu den Erlässen (z.B. Aufsichtserlass) zu begrenzen.
- Gesetzliche Regelungen sind grundsätzlich zur Umsetzung bestimmt, dürfen daher nicht zur (bloßen) Drohgebärde entarten.
- Rechtsmissbrauch muss entschieden entgegengetreten werden können (z.B. ein Prüfling erscheint sanktionslos nicht zum Termin).
- Bei Schaffung von Regelungen sollten Begleiterscheinungen überdacht werden (z.B. durch zu striktes Rauchverbot treibt man Raucher an Plätze mit höherem Gefährdungspotenzial bzw.

gar in die Illegalität und damit an Örtlichkeiten, die einer Kontrolle kaum zugänglich sind).

- Keine (weiteren) Reglementierungen sollten in Bereichen vorgenommen werden, wo es um nicht definierbare Begriffe bzw. um Werthaltungen geht, die einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind (z.B. Sittlichkeit in Fragen der Bekleidung).
- Komplexe Bestimmungen sollten in Bereichen, wo dies ohne Substanzverlust möglich ist, durch einfachere ersetzt und Überregulierungen beseitigt werden (z.B. seitenweise tabellarische Übersichten zu Reife- und Diplomprüfungsvorschriften im Zusammenhang mit der erst kürzlich neu geregelten Jahresprüfung werden als Hilfsmittel zur Auslegung erstellt, obwohl eine klare Regelung dieser Materie einfach wäre; diverse Vorschriften zur Auswahl von Pflicht- und Freigegegenständen).
- Mehr Mut des Gesetzgebers bräuchte es in jenen Bereichen, in denen Autonomie nicht angebracht ist, um angestrebte Ziele zu erreichen (z.B. Regelungen zu einem geordneten Schulbeginn).
- Im Zweifelsfalle, insbesondere auch dann, wenn es sich nicht um flächendeckende Probleme handelt, soll der Regelung durch eine Behörde der unteren Ebene (Schulforum/SGA bzw. BSR) der Vorzug gegeben werden gegenüber einer Regelung durch eine Zentralbehörde (z.B. Regelungen über Handys, Laserpointer in der Hausordnung).

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der Autor



WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Oberösterreich, Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Oberösterreich und Vertragslehrer für Politische Bildung an der HGBLA für Mode- und Bekleidungstechnik in Linz.

Die schulische Tagesbetreuung an allgemein bildenden Pflichtschulen

Von Herbert König



Mit dem Schulrechtspaket 2005 wurde von Seiten des Bundes der Versuch unternommen, die ganztägige Schulform zu forcieren oder wie Sektionschef Mag. Stelzmüller in seinem Artikel über die „Schulische Tagesbetreuung“ meint, „ein

Angebot von Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler für das Schulleben, das Bewährte behält, neue Möglichkeiten eröffnet und den Bedürfnissen und Anforderungen der modernen Arbeitswelt entspricht“, geschaffen. Gemessen an der bisherigen Praxis handelt es sich bei der rechtlichen Konstruktion der ganztägigen Schulform im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen um ein wenig geglücktes Unterfangen.

Mit der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 512/1993) in Zusammenhang mit der Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 515/1993, wurde nach Jahren des Schulversuches die ganztägige Schulform (Ganztagsschule und Tagesheimschule) in das Regelschulwesen übernommen, und das – wie üblich – zu wesentlich schlechteren Bedingungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen als im Schulversuchsstadium, was dann letztlich auch die Sinnhaftigkeit und Aussagekraft derartiger Schulversuche überhaupt in Frage stellt. Dies zeigte sich einerseits in der bis dahin dem APS-Bereich unbekannten Wertigkeit von Stunden (Halbwertigkeit von individueller Lernzeit), andererseits in einer nur teilweisen Übernahme der Personalressourcen für die Ganztagschule durch den Dienstgeber (Land). Beides war im Schulversuch nicht getestet worden.

1. Begriffsdefinitionen

a) Ganztägige Schulform

Die Legaldefinition dieser Schulorganisationsgesetz-Novelle sah einen Unterrichts- und Betreuungsteil in getrennter Abfolge (bislang Tagesheimschule) und in verschränkter Abfolge (bislang Ganztagschule) vor, wobei sich der Betreuungsteil aus der gegenstandsbezogenen und der individuellen Lernzeit sowie der Freizeit zusammensetzte.

Die im § 8 lit. j Schulorganisationsgesetz (Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005) vorgesehene Legaldefinition für ganztägige Schulformen spricht nunmehr von „Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und/oder
- bb) individuelle Lernzeit sowie
- cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung)“

Obwohl das SchOG nunmehr von einer Tagesbetreuung spricht, sieht § 8d leg. cit., der die grundsätzliche Bestimmung zur ganztägigen Schulform darstellt, nach wie vor einen Unterrichts- und Betreuungsteil vor. Hier wäre eine einheitliche klare Rechtsdefinition sinnvoll.

b) Schulerhaltung

§ 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes 1955, BGBl. Nr. 163, brachte im Rahmen einer Novelle betreffend die ganztägige Schulform, BGBl. Nr. 515/1993, auch folgende neue Gesetzesdefinition für die Schulerhaltung.

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), **bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung** zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an **ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher, in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.**“

Eine derartige Regelung erscheint äußerst bemerkenswert. Dass etwaige Aufwendungen im Rahmen der ganztägigen Schulform betreffend das Schulgebäude und die Schulliegenschaft (z.B. Einbau von Schulküche) verständlicherweise unter Schulerhaltung zu subsumieren sind, erscheint allgemein nachvollziehbar zu sein. Warum aber „Lehrer und Erzieher in der Freizeit“ unter dem Begriff der Schulerhaltung zu subsumieren sind, ist allgemein kaum verständlich.

Der Autor ist sich schon bewusst, dass man grundsätzlich in einer Legaldefinition bei genauer Um-

schreibung eines Begriffes auch eine „Katze“ als „Hund“ definieren kann. Ob allerdings derartige dem allgemeinen Verständnis widersprechende Gesetzesdefinitionen sinnvoll sind, ist wohl eher zu verneinen. Der einzige Zweck dieser wenig verständlichen Definition des Begriffes „Schulerhaltung“, Teile der Personalkosten im Schulwesen – und auch beim Betreuungsteil (oder auch Tagesbetreuung) handelt es sich um Schule – über die Schulerhaltung laufen zu lassen, scheint darin zu liegen, Kosten auf den Schulerhalter, in der Regel die Gemeinden, zu überwälzen. Derartiges wurde im Schulversuch natürlich nicht erprobt und verursacht erhebliche Probleme im Vollzug. Für Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schulerhalter ist diese höchst komplizierte Regelung – unabhängig von der Kostentragung – kaum verständlich und man kann schwerlich behaupten, dass sich diese Regelung sehr bewährt habe. Vielmehr leidet die ganztägige Schulform im APS-Bereich hier bereits quasi an einem schweren „Geburtsfehler“, aus dem weitere resultieren.

2. Schulrechtspaket 2005

I. Mit der nunmehr vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2005, werden nach der Grundsatzbestimmung im § 8d Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die Schulerhalter verpflichtet, bei jedenfalls 15 angemeldeten Schülern eine ganztägige Schulform zu führen. Diese Verpflichtung für die Schulerhalter wird mit Rücksicht auf die Stellenplansituation, die räumlichen Voraussetzungen und andere regionale Betreuungsangebote relativiert. Der Gesetzgeber ermöglicht dabei eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende, nicht allerdings eine schulartübergreifende Zusammenlegung der Schüler zur Führung einer Ganztagsschule. Eine schulübergreifende Zusammenlegung könnte grundsätzlich als eine Art Oberbegriff auch die schulartübergreifende Zusammenlegung beinhalten, doch wurde dies in einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausdrücklich abgelehnt, da sich daraus „Abgrenzungsprobleme“ zum Hort ergeben würden, was wiederum eine Folge der oben unter 1. b) ausgeführten Problematik über Schulerhaltung und Ganztagsschule ist.

II. Wenn der Bundesgrundsatzgesetzgeber davon spricht, dass bei 15 angemeldeten Schülern jedenfalls eine Ganztagsschule zu führen ist, so stellt sich die Frage, ob es sich dabei nur um eine „lex imperfecta“ ohne weitere rechtliche Sanktionen handelt, quasi um eine moralische Verpflichtung der Schulerhalter, Ganztagsschulen in ausreichender Form anzubieten. Ein Kollektivanspruch von 15 Erzie-

hungsberechtigten zur Führung einer Ganztagschule durch einen Schulerhalter ist nicht vorstellbar; diese Ansicht wird noch durch den Umstand unterstützt, dass die Schüler schulübergreifend zusammengefasst werden können. Hier stellt sich dann nämlich die Frage, gegenüber welchen Schulerhalter ein etwaiger möglicher Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer Ganztagschule durchgesetzt werden könnte; gegenüber jenem Schulerhalter, aus dessen Schulsprengel die meisten der 15 Schüler stammen oder kann jeder Erziehungsberechtigte gegenüber seinem Sprengelschulerhalter den Anspruch geltend machen. Wie soll ein etwaiger Instanzenzug zur Geltendmachung eines derartigen Anspruches auf Errichtung einer Ganztagschule aussehen? Last but not least sollte auch die Kostenfrage dabei berücksichtigt werden, da nach der bisherigen Rechtslage der Schulerhalter gemäß § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes berechtigt ist, Beiträge der Erziehungsberechtigten für den Freizeitbereich, den nach der bisherigen Rechtslage die Schulerhalter zu tragen haben, einzuheben. Eine gesetzliche Beschränkung bezüglich der Höhe dieser Beiträge ergibt sich mangels einer Verordnung über die Elternbeiträge im APS-Bereich nur durch das Verbot einer Überschreitung der Kostendeckung und eine Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (§ 14 Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). Eine entsprechende Kostenüberwälzung und Preisgestaltung seitens des Schulerhalters wird jedenfalls den Bedarf nach Ganztagschulen fördern oder bremsen.

3. Dienstrecht

a) Grundsätzliches

Hinsichtlich der Ganztagschule bestimmt § 43 Abs. 5, dass *eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung und die individuelle Lernzeit als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung* gilt. Wie schon oben ausgeführt, ist die Wertigkeit von Lehrerstunden im Bereich der Bundeslehrer üblich, im Bereich der Landeslehrer ist diese allerdings systemfremd. Da dies auch natürlich im Schulversuchsstadium nicht zur Anwendung gelangte und der Einsatz eines Landeslehrers auch noch der Zustimmung des Lehrers bedarf, hat dies letztlich in der Steiermark dazu geführt, dass die Schulerhalter die zweite Hälfte einer Lehrerstunde im Bereich der individuellen Lernzeit freiwillig übernehmen, sodass der Lehrer die individuelle Lernzeitstunde zur Gänze bezahlt bekommt wie eine Unterrichtsstunde, während diese individuelle Lernzeitstunde aber nur zur Hälfte in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet wird.

Wie auch im Bereich der individuellen Lernzeit bedarf die Beschäftigung des Lehrers im Freizeitbereich seiner Zustimmung. Ob diese in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet wird, überlässt der Gesetzgeber der Vollziehung. In der Steiermark wurde hier eine klare Trennung vom Dienstverhältnis zum Land vorgenommen, da es sich um ein zweites Rechtsverhältnis zur Gemeinde als Schulerhalter handelt. Auch die Kosten einer derartigen Freizeitstunde liegen vollkommen in der Entscheidung der Schulerhalter. Den Einsatz von Landeslehrern im Bereich der individuellen Lernzeit und der Freizeit von dessen Zustimmung abhängig zu machen, wenn sich eine Schule und deren Schulerhalter entschlossen haben, eine Ganztagschule zu führen, ist vermutlich Folge dieser komplizierten rechtlichen Gestaltung, erscheint aber wenig sinnvoll. Künftig wird sich in diesem Bereich auch ein erhebliches Konfliktpotenzial eröffnen, wenn einerseits die Schulerhalter aufgrund der Novelle des Schulrechtspakets 2005 gezwungen werden, eine Ganztagschule anzubieten, während andererseits es der Freiwilligkeit der Lehrer anheim gestellt wird, Stunden in der individuellen Lernzeit oder der Freizeit zu übernehmen.

b) Einsatz von Lehrer und Erzieher

Wie schon unter 1. b) ausgeführt, obliegt den Gemeinden als Schulerhalter bei ganztägigen Schulformen die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher im Rahmen der Schulerhaltung. Dies umfasst demnach ausschließlich den Bereich der Freizeit. Grundsätzlich obliegt die Beistellung der Lehrer dem Land und dies umfasst eindeutig auch den Bereich der Lernzeiten, sowohl der gegenstandsbezogenen als auch der individuellen. Auch der Art. IV des BVG 1962, BGBl. Nr. 215, sieht lediglich die Übernahme der Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen vor. Auf dieser Rechtsgrundlage basiert der Stellenplan für Landeslehrer, im Rahmen dessen der Bund den Ländern seit dem Schuljahr 2004/05 zweckgebunden für zusätzlich je 15 Schüler in der Ganztagschule gegenüber der Ganztagschule-Schülerzahl im Schuljahr 2003/04 je fünf vollwertige Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellt. Dieser Stellenplan ist ausschließlich auf Lehrer anwendbar, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land stehen. Erzieher können demnach im Rahmen des Stellenplanes nicht beschäftigt werden, auch wenn die Bestimmungen in den §§ 13 Abs. 2a, 20 Abs. 3, 26 und 32 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes den Einsatz von Landeslehrern oder Erziehern für die individuelle Lernzeit vorsehen. Hier besteht ein Widerspruch zwischen den Dienstrechtsbestimmungen und den Regelungen über die

äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage kann auch dem von Herrn Sektionschef Mag. Stelzmüller verfassten Ausführungen unter den Punkten 9 bis 11 im Artikel über die „Schulische Tagesbetreuung“ (Newsletter 2/2005, Seite 9) nur teilweise gefolgt werden. Wenn hier festgestellt wird, dass das Land oder die Gemeinde als Schulerhalter Lehrer oder Erzieher für die Tagesbetreuung anstellen kann, so kann dies ausschließlich für den Freizeitbereich gelten. Im Bereich der Lernzeit kann nur das Land, nicht aber die Gemeinde als Schulerhalter, zusätzliche Lehrer anstellen; eine Anstellung, die dann allerdings zu den allgemein geltenden Anstellungsvoraussetzungen erfolgt, weshalb letztlich immer Lehrer für den Lernzeitbereich zur Verfügung stehen werden. Eine Anstellung von Lehrern im Lernzeitbereich durch die Gemeinden und eine sich daraus allenfalls ergebende Refundierung der Lehrerkosten im Rahmen des Stellenplans ist gesetzlich – wie oben ausgeführt – ausgeschlossen. Würden die Gemeinden Lehrer im Lernzeitbereich anstellen, so würden für diese Lehrer jedenfalls nicht die Regelungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, sondern gemeindedienstrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, die unter Umständen andere Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen sowie Gehaltsbestimmungen vorsehen als das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz.

4. Kostentragung

Abschließend soll noch kurz die Kostenfrage angesprochen werden, bei der es bedenklich erscheint, ob die Einhebung von Elternbeiträgen für den Freizeitbereich verfassungskonform ist. § 14 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht diese Beiträge unter anderem zwar als eine Durchbrechung des Grundsatzes der Schulgeldfreiheit vor, doch wurde durch die letzte Novelle zum B-VG 1920, BGBl. I Nr. 31/2005, im Art. 14 Abs. 10 ausdrücklich die Schulgeldfreiheit als Grundsatz ausgesprochen, dessen Änderung in den Schulgesetzen die erhöhten Abstimmungsquoten erforderlich macht. Bei der Tagesbetreuung handelt es sich nicht um eine Betreuungseinrichtung, sondern um Schule, weshalb auch für diesen Bereich die Schulgeldfreiheit gilt. Außerdem resultiert aus dem Kompetenzbegriff „Schule“ die Zuständigkeit für die Gesetzgebung des Bundes, und nicht der Länder, die für Betreuungseinrichtungen, insbesondere Horte, in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind. Bei zunehmendem Bedarf nach Ganztagschulen – insbesondere bei der verschränkten Form von Unterricht und Tagesbetreuung, bei der dann alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse oder

Schule zur Kasse gebeten werden – könnte dies künftig Anlass für höchstgerichtliche Entscheidungen werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt zwischen Schulbehörden und den zuständigen Finanzbehörden stellt die Frage der Schülerbeförderung für Schüler im Rahmen der Ganztagschule dar. Da es sich aus Sicht der Schulbehörden um Schulen handelt, gelten grundsätzlich die Regelungen wie beim Unterrichtsbetrieb. Diese Ansicht wird von den Finanzbehörden aber nicht geteilt und eine kostenlose Schülerbeförderung abgelehnt. Auch dies könnte künftig Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ganztagschule seit über einem Jahrzehnt zwar schlecht und Recht mit großem Verwaltungsaufwand – teilweise mit Gehirnakrobatik – funktioniert.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der Autor

DDr. Herbert König ist Mitglied der ÖGSR und Referatsleiter des Dienstrechtsreferates für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

12. Dezember 2006:

Punshüttentreffen ab 17:00 Uhr in Wien

23. Jänner 2007:

4. Symposium der ÖGSR,
„Schule und Gewalt“ in Wien

23. bis 25. März 2007:

Schiwochenende in St. Johann in Tirol

16. bis 21. Oktober 2007:

Studienfahrt

Nähere Informationen und Einladungen folgen.

Bundespensionsamtübertragungsgesetz - BPAÜG

Von Angelika Schneider



Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz -

BPAÜG) erlassen wird und das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden

Begutachtungsverfahren, Verfahren im Parlament:

Aussendung des Entwurfes am 6. März 2006
 Ende der Begutachtungsfrist: 17. März 2006
 Beschlussfassung im Ministerrat am 6. April 2006
 Regierungsvorlage 1409 d. B. (XXII. GP): Einlangen im NR am 7. April 2006; wird für den Finanzausschuss vorgesehen.
 Behandlung im Finanzausschuss am 10. Mai 2006.
 Kundmachung: BGBl. I Nr. 89/2006 am 23. Juni 2006.

Inhaltliche Darstellung:

Derzeit ist das Bundespensionsamt (BPA) eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle des Bundes. Das BPA ist Pensionsbehörde in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Für diesen Personenkreis ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Versicherungsanstalt) zu meist auch die zuständige Stelle in Sachen Kranken- und Unfallversicherung. Die Pensionsharmonisierung und die Einführung des Pensionskontos im Zuge des APG sowie die Bereitschaft der Versicherungsanstalt zur Übernahme eines weiteren Aufgabengebietes bietet die Gelegenheit für eine Neuorganisation der Pensionsadministration.

Durch die Zusammenführung von Bundespensionsamt und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter soll ein zentraler Ansprechpartner in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pension für Bundesbeamte geschaffen werden. Dadurch entsteht ein hoher Servicegrad durch Einführung eines „One Stop-Shop“-Prinzips parallel mit der Realisierung eines einheitlichen Pensionskontos.

Es soll eine zentrale Anlaufstelle für die Beratung aller öffentlich Bediensteter entstehen. Dadurch sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und eine schnellere Abwicklung der Kundenanliegen ermöglicht werden.

Art. 1: Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz - BPAÜG

§ 1. Übertragung der Aufgaben an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Wenn der Gesetzgeber Sozialversicherungsträger als weisungsfreie Selbstverwaltungskörper einrichtet, können diesen auch Aufgaben übertragen werden, die dem staatlichen Weisungsrecht unterliegen. Es ist somit zwischen einem eigenen und einem übertragenen Wirkungsbereich zu unterscheiden. Gemäß der Grundlage des § 1 leg. cit. soll künftig die BVA die Aufgaben des BPA, wie diese zum 31.12.2006 bestehen, im übertragenen Wirkungsbereich vollziehen.

Im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung können sich die Verwaltungskörper der BVA vom Büro der Versicherungsanstalt vertreten lassen.

§ 2. Weisungs- und Informationsrechte

Die Betrauung der Versicherungsanstalt im übertragenen Wirkungsbereich bedeutet, dass diese, unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper, den Weisungen des Bundesministers für Finanzen unterliegt. Es sind Sanktionen vorzusehen, sollte sich die Versicherungsanstalt nicht weisungsgemäß verhalten. Sollte die Versicherungsanstalt trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung eine Weisung nicht befolgen, kann der Bundesminister für Finanzen die Besorgung der Aufgaben einem „vorläufigen Verwalter“ (vgl. § 451 ASVG) übertragen. Neben Auskunftsrechten soll sich das Weisungsrecht auf die sachlich und zeitlich gerechte Aufgabenerfüllung erstrecken.

Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen die Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in allgemeinen Personalangelegenheiten und in finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter notwendig sind, anonymisiert und zusammengefasst zur Verfügung zu stellen. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

§ 3. Instanzenzug

Der Bundesminister für Finanzen ist zweite Instanz im Vollzug der hoheitlichen Aufgaben.

§ 4. Anweisendes Organ

Der Obmann (Vorstandsvorsitzender) der Versicherungsanstalt ist mit den Befugnissen eines anweisenden Organs im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ausgestattet. Im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung kann der Obmann diese Befugnis dem leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt gemäß § 159 Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) übertragen.

§ 5. Erbringung von Leistungen für die Versicherungsanstalt

Der Obmann der Versicherungsanstalt (im Fall der Delegation der leitende Angestellte) hat sich in seiner Funktion als anweisendes Organ der Buchhaltungsagentur des Bundes gegen Entgeltlichkeit zu bedienen. Die Versicherungsanstalt hat die gemäß Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G) festgelegten Entgelte zu leisten, die vom Bund gemäß § 8 leg. cit. zu refundieren sind.

Da die Daten zur Berechnung von Ruhe- und Versorgungsbezügen öffentlich-rechtlich Bediensteter von der Bundesrechenzentrum GmbH erfasst werden, erscheint es zweckmäßig, dass die Versicherungsanstalt in Erfüllung der vom Bundespensionsamt übernommenen Aufgaben weiterhin die vom Bundesminister für Finanzen festgelegten IT-Systeme und Unterstützungseinrichtungen gegen Entgelt benützt. Rücktrittsmöglichkeit der Versicherungsanstalt besteht unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist.

Die Versicherungsanstalt kann sich von der Finanzprokuratur gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten lassen. Es würde eine Refundierung durch den Bund erfolgen.

§ 6. Verschwiegenheitspflicht

Aufgrund von besonderen Sicherheitsbedürfnissen müssen Regelungen über die Verschwiegenheit ausdrücklich normiert werden oder es bedarf einer ausdrücklichen Entbindung davon.

§ 7. Vermögensübergang

Dieser erfolgt „ex lege“. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Versicherungsanstalt in alle das Bundespensionsamt betreffenden Verträge anstelle des Bundes ein und übernimmt alle Rechte und Pflichten des Bundes.

§ 8. Abgeltung der Leistungen

Diese Bestimmung regelt die Abgeltung des Bundes an die Versicherungsanstalt für die Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben des Bundespensionsamtes. Für jeweils mehrjährige Perioden, zu Beginn fünf Jahre, in der Folge jeweils drei Jahre, werden die Abgeltungen des Bundes für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben festgelegt. Für

die fünfjährige Periode erfolgt dies auf Grund eines von der Versicherungsanstalt ausgearbeiteten Grobkonzeptes ex lege. Nach der ersten Periode werden die Abgeltungen für die jeweils dreijährigen Folgeperioden vom Bundesminister für Finanzen auf der Grundlage der bisher erfolgten Entwicklung und der von der Versicherungsanstalt verpflichtend vorzulegenden Vorschaurechnungen mittels Bescheid abgesprochen. Zur Sicherstellung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat die Versicherungsanstalt nicht nur eine Erfolgs- und Vermögensrechnung vorzulegen, sondern Einblick in die damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen der Versicherungsanstalt und in die internen Rechnungen zu gewähren. Es wird so eine Verwendung von Mitteln des eigenen Wirkungsbereiches der Versicherungsanstalt für Zwecke des übertragenen Wirkungsbereiches hintangehalten. Der Ausgleich zwischen den erfolgten Abgeltungen und Abrechnungen der Versicherungsanstalt erfolgt nach diesem Konzept jedoch nicht automatisch durch einen bloßen Zahlenvergleich, sondern auch unter Bedachtnahme auf die Durchführung von gebotenen Rationalisierungsmaßnahmen einerseits und auf die Entwicklung der Nutzenstiftung für die Versicherten andererseits.

Für die finanzielle Vollziehung des Bundesgesetzes und für die Evaluierung soll der BVA die Einrichtung eigener Rechtskreise vorgegeben werden. Daraus sollen im Zuge des Rechnungsabschlusses der Versicherungsanstalt Erfolgsrechnungen für diese Aufgabenbereiche und eine Vermögensrechnung für den gemäß § 1 übertragenen Aufgabenbereich, als Teil der Schlussbilanz gemäß § 151 B-KUVG, erstellt werden. Darüber muss Bericht an den Bundesminister für Finanzen erstattet werden.

§ 9. Beamte

Die Beamten des Bundes werden einem eigenen „Amt für Bundespensionen“ zugeordnet und entsprechend ihrer bisherigen Aufgabenstellung der Versicherungsanstalt zur Dienstleistung zugewiesen. Die Leitung dieses Amtes ist dem leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt gemäß § 159 B-KUVG zu übertragen, der in dieser Funktion ausschließlich an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist. Das Amt für Bundespensionen ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordnet. Diesen Beamten wird zeitlich begrenzt das Recht eingeräumt, ein Dienstverhältnis mit der Versicherungsanstalt zu den bei ihr geltenden Regelungen zu begründen.

§ 10. Vertragsbedienstete

Das Optionsrecht auf Aufnahmen in ein Arbeitsverhältnis zur Versicherungsanstalt ist an die gleichen Bedingungen geknüpft wie jenes der Beamten.

Vertragsbedienstete, die am 31.12.2006 dem Personalstand des Bundespensionsamtes angehören, werden mit 1.1.2007 Dienstnehmer der Versicherungsanstalt. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Versicherungsanstalt die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber gegenüber diesen fort. Diese Dienstnehmer können bis zum 31.12.2011 in ein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt nach den für Neueintretende geltenden Regelungen optieren.

§ 11. Gemeinsame Bestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete

Die vorgeschlagene ex-lege-Übernahme der Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen für Dienstnehmer gemäß § 10 und für Beamte im Wege der gesetzlichen Refundierungsverpflichtung gemäß § 9, sowie die Bestimmung über die Abwicklung von Forderungen des Bundes gegen Bedienstete, die Dienstnehmer der Versicherungsanstalt werden, entsprechen den auch bei Ausgliederungsgesetzen üblichen Regelungen.

§ 12. Personalvertretung

Mit 1.1.2007 wird der Dienststellenausschuss auch zum Betriebsrat im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Der Weiterbestand des Dienststellenausschusses als Betriebsrat bis zum Ende seiner oder der Funktionsperiode des Betriebsrates der BVA stellt sicher, dass im Stadium der Zusammenführung beider Institutionen die Interessen der jeweiligen Belegschaft optimal vertreten werden. Diese Übergangsregelung endet mit dem Auslauf der Funktionsperiode einer der bestehenden Betriebsratskörperschaften. Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft haben für eine so rechtzeitige Ausschreibung der gemeinsamen Betriebsratswahl zu sorgen, dass die Funktionsperiode des neuen gemeinsamen Betriebsrates nahtlos an die Funktionsperiode der bisherigen Organe der Arbeitnehmerschaft anschließt.

§ 13. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 14. Personenbezogene Bezeichnungen

Diese Bestimmungen entsprechen den auch bei Ausgliederungen üblichen Regelungen.

§ 15. Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.2007 in Kraft.

§ 16. Vollziehung

Mit der Vollziehung betraut ist hinsichtlich § 2 Abs. 4 leg.cit. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Art. 2: Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Es gibt nach der Übertragung keine Leitung des Bundespensionsamtes mehr, insofern muss eine Anpassung vorgenommen werden.

Art. 3: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Der Obmann der Versicherungsanstalt bzw. im Fall der Delegation der leitende Angestellte wird mit den Befugnissen eines anweisenden Organs im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes ausgestattet. Dies erfordert eine Adaptierung.

Art. 4: Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Sprachliche Adaptierungen in einigen Bestimmungen des Pensionsgesetzes, da die Übertragung der Aufgaben an die Versicherungsanstalt den Austausch des bisherigen Ausdruckes „Bundespensionsamt“ durch die Wendung „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ erfordert. Die Festlegung des Zeitpunktes der Übernahme und der Übermittlung der erhobenen Daten zur Führung des Pensionskontos erfordern ebenfalls eine Anpassung im Pensionsgesetz. Auch die Erfüllung der nach Pensionsgesetz 1965 der Versicherungsanstalt übertragenen Aufgaben erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich unter der Weisungsbefugnis des Bundesministers für Finanzen.

Art. 5: Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Adaptierung, da sich der Entscheidungsträger ändert.

Art. 6: Änderung des Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetzes

Adaptierung, da sich der Entscheidungsträger ändert.

Art. 7: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Im § 14 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) wird der Ausdruck „Bundespensionsamt“ durch die Wendung „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ ersetzt, da sich der Entscheidungsträger ändert. Die Einholung von Befund und Gutachten obliegen ab 1.1.2007 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Art. 8: Änderung des Richterdienstgesetzes

Die Einholung von Befund und Gutachten obliegen ab 1.1.2007 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Versicherungspflicht für Praktikantinnen und Praktikanten

Von Angelika Schneider

Problemdarstellung:

1. Forderung seitens der Praktikum-Anbieter, die Vollversicherung zu streichen, da diese zu teuer sei und daher immer weniger Praktikumsstellen angeboten werden könnten.
2. Darlegung durch die Elternschaft, dass diese Situation dazu führe, dass im Rahmen der einzelnen Studien- bzw. Schulausbildungen immer weniger Praktika absolviert werden können.
3. Anfrage der Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich betreffend die sozialversicherungsrechtliche Stellung ihrer Schülerinnen und Schüler bei Absolvierung von Praktika.

Ausgangssituation:

Das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz sowie das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 – SVÄG 2005), wurde am 18. November 2005 mit BGBl. I Nr. 132/2005 kundgemacht.

Inhalt dieser Novelle war unter anderem der Entfall des § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG.

§ 4 Abs. 1 Z 11 ASVG bestimmte, dass Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird, in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund des ASVG vollversichert sind.

Eine echte Praktikantenstelle wird von dem Zweck bestimmt, dass der Praktikant im Betrieb durch seine Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben will oder seine schulische Ausbildung praktisch ergänzt, wobei weder den Betriebsinhaber eine Ausbildungspflicht trifft noch der Praktikant zur Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Dieser spezielle Versicherungstatbestand ist nunmehr mit Inkrafttreten des SVÄG 2005 rückwirkend mit 31. August 2005 außer Kraft getreten.

Lösungsansätze:

Besteht für das Praktikantenverhältnis kein Anspruch auf Entgelt – da der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund steht – wird auch keine Pflichtversicherung mehr begründet.

Um Schülerinnen und Schüler und Studierende bei der Ausübung der im Rahmen des Lehrplanes bzw. Studienordnung vorgeschriebenen oder übliche, zum Teil aber gefahreneigneten praktischen Tätigkeit dennoch hinreichend abzusichern, werden im Bereich der Unfallversicherung Neuregelungen zur Absicherung der Praktikantinnen und Praktikanten getroffen. Zwar ist der betroffene Personenkreis auch im Rahmen der Schülerunfallversicherung bzw. als Student/Studentin unfallversichert, doch bietet eine an der Arbeitnehmereigenschaft orientierte Unfallversicherung höhere Leistungen. Dadurch unterliegen die Praktikanten vor allem bei „Wegeunfällen“, die den größten Teil der Unfälle von Praktikanten ausmachen - und in diesen Fällen vor allem bei Teilversehrung - einem verbesserten Versicherungsschutz.

Verbesserter Unfallversicherungsschutz für teilversicherte Schülerinnen und Schüler und Studierende nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h ASVG, die gemäß § 175 Abs. 5 Z 2 ASVG bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erleiden:

Neuregelungen im § 203 ASVG: Anspruch auf Versehrtenrente,
im § 210 ASVG: Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen und
im § 212 ASVG: Versehrtengeld aus der Unfallversicherung.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt ohne Beitragsleistung der Arbeitgeber.

Dies bedeutet, dass die gesamten Leistungen nach dem System der Schülerunfallversicherung (zum Teil aus dem FLAG, zum Teil aus den Mitteln der AUYA) finanziert werden und von den ausbilden-

den Institutionen keine Beitragsleistungen mehr zu erbringen sind.

Durch die Anfrage der Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich, die keine Privatschule nach dem Privatschulgesetz, sondern eine auf Grund des Oberösterreichischen Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetzes 2002 genehmigte Ausbildungsstätte ist, wurde aufgezeigt, dass die Praktikantinnen und Praktikanten dieser Ausbildungsstätte nicht unter den Geltungsbereich des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h ASVG fallen. Sie genießen auch nicht den verbesserten Unfallversicherungsschutz, der durch die letzte ASVG-Novelle eingeführt wurde. Auch eine Selbstversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 19 ASVG kommt für diesen Personenkreis nicht in Betracht.

Es wurde seitens des Bildungsressorts vorgeschlagen, dass der Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz herantritt und einen entsprechenden Antrag auf neuerliche Novellierung des ASVG stellt.

Gesetzesstellen:

§ 4 Abs. 1 Z 11 ASVG (bis 31.8.2005): In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes vollversichert: Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i ASVG: Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes teilversichert:

1. in der Krankenversicherung

.....

2. in der Pensionsversicherung

.....

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

h) Schüler an Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 140/1974, an Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, an land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, an Forstfachschulen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im

Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, sowie an land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 318/1975;

i) Personen im Sinne des § 3 und § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert (zum Studium zugelassen) sind, ...

§ 39a Abs. 1 FLAG: Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des ASVG) ab dem Jahr 1991 ein jährlicher Beitrag von 4,360.000 € zu zahlen.

§ 74 Abs. 5 ASVG: Als Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i teilversicherten Personen hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuzüglich zu dem aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag jährlich den Betrag bereitzustellen, der zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung für diese Personen notwendig ist.

§ 175 Abs. 4 ASVG: In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i sind Arbeitsunfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen.

§ 175 Abs. 5 ASVG: In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich ereignen:

1. ...

2. bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

OR Mag. Angelika Schneider ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Mitarbeiterin in der Abteilung für Dienstrechtslegistik Bereich Bildung des BMBWK.

Buchvorstellung

Von DI Mag. DDr. Helga Ebenberger
Bildungsreferentin der ÖGSR

„Verwaltungsverfahrenrecht im Überblick“

Herausgegeben von Wolfgang Fasching und Walter Schwartz; 2. Auflage (2005), Facultas-Verlag, Wien

Das praxisbezogene Kurzlehrbuch bietet Studierenden und Praktikern einen raschen Überblick über Systematik und Inhalte des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts. Die Grundzüge des EGVG, AVG, ZustG, VStG und VVG werden kompakt und prägnant dargestellt. Hinweise aus der Anwendungspraxis und Zitierung der wesentlichen Judikatur ergänzen den Band.

In der nunmehr vorliegenden zweiten Auflage wurde das bewährte Konzept der Erstauflage beibehalten. Der Inhalt wurde insbesondere durch einen Überblick über die europarechtlichen Bezüge des Verfahrensrechts und eine Darstellung des E-Government-Gesetzes sowie der damit erfolgten Änderungen des AVG und ZustG (BGBl. I Nr. 10/2004) erweitert bzw. aktualisiert.

Das Werk befindet sich auf dem Stand September 2005.

Die Autoren:



Dr. Wolfgang Fasching ist Leiter des Hauptreferats „Jugendbildung, Schul- und Kinderbetreuungsweisen“ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Publikationen zum Verwaltungsverfahrenrecht, Gemeinde- und Gewerberecht.



Dr. Walter Schwartz ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der öffentlich-rechtlichen Fachkanzlei schwartz und huber-medek rechtsanwälte oeg. Haupttätigkeitsbereiche sind Vergabe-, Umwelt- und Baurecht sowie Verfassungsrecht. Publikation auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts.

„Die pädagogische Hochschule – Hochschulgesetz 2005“

Herausgegeben von Felix Jonak und Gerhard Münster;

1. Auflage (2006), innverlag + glatt, Innsbruck
Taschenbuch, 164 Seiten

ISBN 3-9501975-2-4, € 34,90

Das Hochschulgesetz 2005 ist das Ergebnis der konsequenten Weiterentwicklung der Lehrer- und Lehrerinnenbildung von den ehemaligen „Lehrerbildungsanstalten“ über die „Akademien“ hin zur „Pädagogischen Hochschule“ als anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung mit akademischer Graduierung (Bachelor of Education, BEd).

Der vorliegende Kommentar stützt sich auch auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (1167 dB) sowie auf weitere parlamentarische Materialien zu diesem Gesetz und zum Universitätsgesetz 2002, im Besonderen aber auf die Rechtskunde und die Berufserfahrung der beiden Autoren. Dadurch ist es möglich, unter dem Blickwinkel der historischen Entwicklung, der aktuellen Rechtslage insbesondere im tertiären Bildungsbereich sowie unter Einbindung der Ergebnisse aus den Beratungen in der Steuergruppe und zahlreichen weiteren Arbeitsgruppen einen benützerfreundlichen Kommentar zur Verfügung zu stellen.

In besonderer Weise wird auch auf die rechtlichen Erfordernisse bei der Gründung und im Anerkennungsverfahren von privaten Pädagogischen Hochschulen eingegangen und somit eine hilfreiche Anleitung insbesondere für den Fortbestand der konfessionellen Lehrer- und Lehrerinnenbildung in Österreich gegeben.

Die Autoren:



SektChef iR Dr. Felix Jonak ist der ehemalige Leiter des Kultusamtes, der Gruppe Legistik, der Abteilung Legistik sowie Geschäftsführer der Schulreformkommission und ehemaliger Akademielehrer.



MR Dr. Gerhard Münster ist stellvertretender Leiter der Sektion für Personal- und Schulmanagement, Recht und Legistik sowie Leiter der Abteilung Legistik im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Akademielehrer.

Grundrechte gegen Abwehrmechanismen

Von Karl Heinz Auer



Schulischer Beitrag zur Konfliktlösung

Vergangenen November haben im Bundesland Tirol und darüber hinaus die Printmedien ebenso wie TV- und Rundfunksendungen ausführlich über den Streit um den geplanten Bau eines Minarets in Telfs berichtet. Bei der Bauverhandlung, in der der Bürgermeister den Bauantrag bewilligt hat, waren auch ausländische Berichterstatter anwesend, die in ihren Heimatländern berichtet haben, wie hierzulande Fragen der Religions- und Bekenntnisfreiheit behandelt werden. Grund- und Freiheitsrechte berühren zweifelsohne den Bereich der Schule und der ÖGSR in dem Sinn, dass hier auf eben diese Wert- und Rechtsgrundlagen hin erzogen wird. Das macht besonders auch der neue Art. 15 Abs. 5a B-VG deutlich, in dem der Verfassungsgesetzgeber ua. normiert:

„Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund ... ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. ... Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen ...“

Die Diskrepanz zwischen diesem grundlegenden Text und so manchen Stimmen im Zusammenhang mit dem Neubau des Minarets in Telfs ist augenfällig. Ist es eine Ironie des Schicksals? Fast zeitgleich mit dem traurigen Jahrestag der Reichskristallnacht 1938 erreichte die öffentlich und hitzig geführte Diskussion um das Telfser Minarett einen Höhepunkt. War es damals die Hetze gegen die Juden, die so tragisch in die Schoah mündete, richtet sich heute die Abwehr gegen Muslime. Natürlich kann man Judenpogrom und die teils geballte Abwehr gegen das Minarett und dessen Betreiber nicht auf eine Stufe stellen. Was aber zu denken geben muss, ist die Intensität der negativen Stimmen, wie sie zB in einer Radiosendung und Leserbriefen zum Ausdruck gekommen ist. Da zeigt sich ein ganzes Heer

an Abwehrmechanismen. „Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende, was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt“, wusste schon Goethe.

Angst um die Identität?

Aus der Psychologie wissen wir, dass Vorurteile auch dann kaum auszurotten sind, wenn ihre Unhaltbarkeit längst belegt ist. Zu tief sind sie als übernommene Muster und Stereotype in den emotionalen Tiefenschichten verwurzelt. Und dort, wo sich auch noch ein Mangel an Wissen und Erfahrung dazugesellt, entstehen Ängste. Meistens sind diese irrational. Sie berühren in der Konfrontation mit dem vermeintlich Fremden die eigene Identität und lassen gar die Angst um den Identitätsverlust aufkommen. Bischof Manfred Scheuer hat beim Fortbildungstag des KTLV (Katholischer Tiroler Lehrerverein) zutreffend darauf hingewiesen, dass die Minarett-Diskussion Anlass zur Hinterfragung der christlichen Identität sein soll. Steht diese auf schwachen Beinen oder ist sie gar ausgehöhlt oder nur noch Fassade, kann ein Minarett schon – gänzlich abseits von dem, was es verkörpert – als Bedrohung empfunden werden. Da kann es vielleicht hilfreich sein, Minarette in gleicher Weise wie die Türme unserer Kirchen zu betrachten. Beide haben eine vertikale Dimension und verweisen den Betrachter auf die Transzendenz. Beide rufen – über Glocken oder Muezzin – zu Gebet und Besinnung. Beide gehören nicht zum Wesenskern der Glaubensgemeinschaft, entsprechen aber meist ihrem jeweiligen aktuellen Selbstverständnis.

Inkulturation:

Dieses Selbstverständnis drückt sich in dem aus, was wir Inkulturation nennen. Ob es sich nun um Kirchen und Klöster handelt, um Gipfelkreuze oder Marterl, Werk- oder Feiertage, Ferienordnung, Bestattungs- oder Hochzeitsrituale, immer sind es Formen, die in der religiösen Überzeugung ihren Ursprung haben und in die Kultur einfließen und auch dann noch Bestand haben, wenn sich eine Gesellschaft von diesen Wurzeln entfernt. Mit der Entwicklung zu einer pluralistischen Gesellschaft, die spätestens mit der Reformation im 16. Jahrhundert eingesetzt hat, ist die gesellschaftliche Monokultur abgelöst worden. Durch Globalisierung und Migration fließen nun auch andere Vorstellungen in Gesellschaft und Kultur ein. Das Minarett wird Ausdruck der Inkulturation einer wachsenden Glaubensgemeinschaft. Integration und Inkulturation gehören zusammen und bedingen einander. Zu verlangen, dass sich Mitbürger aus anderen Herkunftsländern integrieren sollen, dies aber unter Verzicht auf ihre ethischen, kulturellen und religiö-

sen Überzeugungen und Wurzeln, ist ein Widerspruch in sich.

Unsensibel?

Die Tiroler Katholiken haben durchaus Grund, in Fragen des Verhältnisses zu anderen Religionsgemeinschaften sensibel zu sein. Erinnert sei an die Hutterer in Tirol, die verfolgt und vertrieben wurden und deren Vorsteher Jakob Hutter vor genau 470 Jahren vor dem Goldenen Dachl verbrannt wurde. Oder an die Zillertaler Inklinanten, die 1837 ob ihres protestantischen Glaubens aus ihrer Heimat ausgewiesen wurden. Oder an den Umgang mit den jüdischen Mitbürgern. Und haben nicht viele unserer Vorfahren die Heimat verlassen müssen aus wirtschaftlichen Gründen? Auch die Erfahrungen der Schwabenkinder liegen noch nicht soweit zurück, dass man sie vergessen könnte. Wäre es also nicht höchste Zeit, das viel propagierte Lernen aus der Geschichte in die Tat umzusetzen und mit Menschen anderen Glaubens und anderer Herkunft heute besser umzugehen? Toleranz zu üben kann nicht einfach an die Bedingung geknüpft werden, dass zuerst entsprechende Missstände in den Herkunftsländern beseitigt werden müssen, so sehr hier Handlungsbedarf besteht. Die Goldene Regel, andere so zu behandeln, wie auch wir von ihnen behandelt werden möchten, steht bei Lukas im Kontext der Feldpredigt und der Feindesliebe. Sie gehört damit zum Zentrum eines christlichen Ethos und impliziert darüber hinaus, den ersten Schritt zu tun. (Vgl. Huber Wolfgang, Gerechtigkeit und Recht. Gütersloh 21999, 211f.)

Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsausübung:

Rechtlich ist die Sache klar: Wer sich auf die Menschenrechte beruft, wie wir das als Individuen gerne tun, oder sie gar verfassungsrechtlich verankert hat, wie Österreich im Wege der EMRK, kann diese nicht nur für sich selber beanspruchen, sondern muss sie allen Menschen zugestehen. Menschenrechte sind nicht teilbar. Sowohl Art. 14 StGG als auch Art. 63 Abs. 2 StVSt.German und Art. 9 EMRK gibt allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unvereinbar ist. Die Freiheit des Bekenntnisses, die sich besonders aus Art. 9 Abs. 1 EMRK ergibt, bedeutet aber auch die Freiheit von jedem rechtswidrigen Zwang auf Unterlassung eines solchen Bekenntnisses, sei es durch rechtswidrige Einwirkungsversuche Dritter oder durch rechtswidrige individuelle Verwaltungsakte. Geht man davon aus, dass ein Minarett zu einer Moschee

gehört und Teil der Bekenntnisfreiheit ist, ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive die Baugenehmigung des Minaretts in Telfs wohl als sachlich richtig zu klassifizieren.

Biblisches – und darauf ist in einer Kultur mit jüdisch-christlichen Wurzeln zu recht hinzuweisen – ist schon viel länger vorgegeben, wie mit Fremden umzugehen ist, so zB in Ex 20, 20-26: Weil wir selbst Fremde waren und hilfsbedürftig, resultiert daraus die Verpflichtung zu einem Umgang mit den Menschen, der getragen ist von Respekt, von der Achtung der Menschenwürde, von Zuneigung und Hilfsbereitschaft. Das ist auch ein Grundgedanke in der Erklärung „Nostra aetate“ des 2. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, die das Gemeinsame mehr betont denn die Unterschiede. In diesem Sinne kann das Minarett in Telfs und anderswo zum Symbol eines neuen Miteinanders werden. Ein Symbol, das an die gemeinsamen Wurzeln erinnert. Ein Symbol auch, das Zeugnis davon gibt, dass man aus der Geschichte lernen und christliches Ethos ernst nehmen kann, gerade wenn es um die Mitmenschen anderer Religion und Herkunft geht. Die Schule kann und muss hier – vor allem, aber nicht nur, im Religions- und Ethikunterricht, in Geschichte, Politischer Bildung, Rechts- und Staatsbürgerkunde – einen wichtigen Beitrag leisten.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol. Mag.iur. Dr.iur., studierte Germanistik, Fachtheologie und Rechtswissenschaften in Innsbruck und in Washington DC. Für sein rechtsphilosophisches Buch „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ (LIT-Verlag, Wien 2005) hat er im März 2006 den Leopold Kunschak-Preis erhalten. Er ist Professor an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Innsbruck und wissenschaftlicher Leiter der Akademielehrgänge Ethik am Pädagogischen Institut des Landes Tirol. Lehraufträge und Gastvorlesungen an der Universität Innsbruck, der Catholic University of America in Washington DC/USA, am „Innsbruck Program“ der University of Notre Dame, Indiana/USA, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an der Universität Split/Kroatien und am Jnana-Deepa Vidyapeeth Institute in Pune/Indien. Sein rechtswissenschaftlicher Forschungsschwerpunkt liegt in der Rechtsphilosophie und gilt im Besonderen dem Verhältnis von Ethik und Recht. Er ist Mitglied der ÖGSR seit ihren Anfängen und seit Januar 2006 als Referent für das Gesetzesbegutachtungsverfahren Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR.

Zur Praxis der Beurteilung von Schülerleistungen im Lichte der Rechtslage

Von Georg Hans Neuweg



Häufig wird Klage darüber geführt, dass schulrechtliche Normen den pädagogischen Erfordernissen der Schul- und Unterrichtspraxis nicht gänzlich gerecht werden. Manchmal aber erweist sich gerade umgekehrt die pädagogische Praxis als unterkomplex, wenn man sie am Sinngehalt schulrechtlicher Normen misst. Die praktische Wirkungslosigkeit der Definition der Beurteilungstufen in § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung ist dafür ein Beispiel.

1. Das differenzierte Benotungskalkül des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

1.1 Rechtslage

Die Einordnung einer vom Schüler erbrachten Leistung unter eine der fünf Beurteilungstufen (Noten) erfolgt nach § 18 Abs. 3 SchUG und insbesondere nach § 14 LBVO unter Berücksichtigung mehrerer Leistungsaspekte, die sich zu zwei Gruppen bündeln lassen: (1.) Mit der Erfassung und der Anwendung des Lehrstoffes sowie der Durchführung von (relativ vertrauten) Aufgaben ist ein vorwiegend reproduktiver Bereich angesprochen. Diesen differenziert die LBVO des Weiteren in (a) die wesentlichen und in (b) die über das Wesentliche hinausgehenden Bereiche. (2.) Mit den Komponenten der Eigenständigkeit und der Fähigkeit zur Anwendung des Wissens und Könnens auf für den Schüler neuartige Aufgaben sind schließlich die anspruchsvolleren kognitiven Leistungen, insbesondere die Transferkomponente, angesprochen.

Mit „Genügend“ sind nun Leistungen zu beurteilen „mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt“, während für ein „Befriedigend“ selbige Anforderungen „zur Gänze“ zu erfüllen sind (jedoch Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen werden können). Für die Noten „Sehr gut“ und „Gut“ müssen diese Anforder-

ungen in mehr oder weniger weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und außerdem, wo dies möglich ist, Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur mehr oder weniger selbstständigen Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben gezeigt werden.

Besonders hervorhebenswert an dieser Konzeption ist, dass die Vergabe der Note „Genügend“ in jedem Falle davon abhängig gemacht wird, dass der Schüler die Anforderungen *in den wesentlichen Bereichen* überwiegend erfüllt. Dieser Anspruch ist insofern „schüler/innen/freundlich“, als keineswegs die überwiegende Erfüllung *aller* Anforderungen, sondern eben nur jener in den wesentlichen Bereichen gefordert wird. Aus der Regelungslogik des § 14 LBVO ergibt sich aber zugleich, dass die Erfüllung der Anforderungen in diesen wesentlichen Bereichen nicht substituierbar ist: Allfällige Leistungen in über das Wesentliche hinausgehenden Bereichen können Defizite in den Kernlernzielbereichen nicht kompensieren. Während ein Schüler also bereits positiv zu beurteilen ist, wenn er die wesentlichen Bereiche überwiegend beherrscht, ist er negativ zu beurteilen, wenn er, was in praxi durchaus denkbar ist, weniger wesentliche Bereiche beherrscht, die wesentlichen aber nicht überwiegend.

Die Leistungsbeurteilungsverordnung trägt damit in einer sehr bedeutsamen Weise fachdidaktischen Erfordernissen Rechnung. Die Leistungsanforderungen in einem Unterrichtsgegenstand können nicht als homogene Lehrziel- oder Aufgabenliste abgebildet werden, die eine mechanische Addition aller vom Schüler erbrachten Leistungen erlauben würde. Die einzelnen Anforderungen sind vielmehr zu wägen, nicht bloß zu zählen. Nicht jede Leistungsfeststellung, nicht jedes Lehrziel, nicht jede Aufgabe, nicht jeder Fehler nämlich wiegt gleich schwer. Insbesondere lassen sich in jedem Unterrichtsgegenstand Kernlernziele ausmachen, die den Charakter von Mindeststandards besitzen, deren Erfüllung durch die Vergabe der Note „Genügend“ verbrieft wird.

Der Architektur des § 14 LBVO Rechnung tragend ist der Leistungsbeurteilung also offensichtlich ein sehr differenziertes, fachdidaktisch begründetes Anforderungsmodell zu unterlegen. Es muss drei Anforderungsbereiche inhaltlich spezifizieren:

- a) einen „Pflichtleistungsbereich“, der die „wesentlichen“ Anforderungen enthält, die für ein „Befriedigend“ zur Gänze und für ein „Genügend“ überwiegend zu erfüllen sind. Da ein Schüler, der diese Anforderungen nicht überwiegend erfüllt, seine Leistungsausfälle nicht durch Mehrleistungen in den anderen Bereichen kompensieren kann, ist bei der Bestimmung dieses Leistungsbereiches besondere Sorgfalt anzuwenden.

- b) einen „Kürleistungsbereich“, der die von den mit „Sehr gut“ und „Gut“ zu beurteilenden Schüler/innen zusätzlich zu erbringenden Leistungen im Bereich der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes und der Durchführung der Aufgaben abdeckt.
- c) einen ebenfalls auf die beiden besten Beurteilungsstufen abstellenden „Transferleistungsbereich“, der die Komponenten Eigenständigkeit und Selbständigkeit beinhaltet.

1.2 Beurteilungspraxis

Die Beurteilungspraxis freilich trägt solchen differenzierten Überlegungen kaum Rechnung. Das dort beispielsweise häufig vorfindliche Verfahren der Vergabe von Punkten für Einzelaufgaben und ihrer Addition und späteren Transformation in Noten ist ebenso wie das Zählen von Fehlern höchst fragwürdig. Addiert und insofern einander angeglichen werden dabei nämlich Punkte bzw. Fehler im Zusammenhang mit Reproduktionsleistungen einerseits und eigenständigen bzw. selbstständigen Leistungen andererseits ebenso wie Punkte bzw. Fehler, die Wesentliches und solche, die weniger Wesentliches betreffen. Das auf diese Weise ermittelte Punkte- oder Fehlerkonglomerat kann sodann nicht mehr begründet auf die inhaltlich bestimmten Notenkategorien bezogen werden, die die Leistungsbeurteilungsverordnung vorsieht. Dem Erfordernis, die einzelnen Aufgaben und die für ihre Bewältigung zu erbringenden Leistungen *qualitativ* im Hinblick auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Anforderungen und das Niveau der geforderten intellektuellen Operationen zu würdigen, wird damit nicht entsprochen.

Es wäre fatal, würde man dieses Erfordernis als Ausdruck einer „bloß“ schulrechtlich induzierten und unnötigen Verkomplizierung der Leistungsbeurteilung abtun. Denn die Delegation fachdidaktischen Sachverständigen an mechanische arithmetische Kalküle ist nicht nur rechtswidrig, sie ist vielfach auch sachwidrig, wie zu Illustrationszwecken am Beispiel des praktischen Teiles der Führerscheinprüfung ausgeführt werden soll: Wer dabei nämlich 19 von 20 Kilometern fehlerfrei zurücklegt und auf dieser Wegstrecke viele vergleichsweise weniger gravierende Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten hat, am letzten Kilometer aber eine rote Ampel überfährt und kurz darauf noch einem Kind den Vorrang am Schutzweg nimmt, kann nicht argumentieren, er habe die Prüfung mit großem Erfolg bestanden, weil er „95 % der Strecke anstandslos bewältigt“ habe. Genau dies wäre aber das Ergebnis eines Benotungskalküls, das Teilleistungsergebnisse nur zählt, statt sie zu wägen.

Anlass zur Vermutung, dass sich in den Schulen eine relativ autonome Beurteilungstradition herausgebildet hat, die mit dem Sinngehalt des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung kaum mehr in Einklang gebracht werden kann, gibt auch die verbreitete Usance, eine positive Note ab Erreichen der 50 %-Punktemarke zu vergeben. Diese Übung ist aus zwei Gründen bemerkenswert.

Erstens findet sich für diese Marke in der LBVO kein direkter Anhaltspunkt. Im ersten Anschein ließe sich zwar argumentieren, diese Marke sei das Ergebnis der Interpretation des Wortes „überwiegend“ im Verordnungstext. Indessen: Es bezieht sich dieses Wort nur auf die „wesentlichen“, nicht auf alle Bereiche. Die Anforderungen in diesen wesentlichen Bereichen sind es, die ein Schüler mit der Note „Befriedigend“ zur Gänze erfüllen muss. Wollte man also eine Punktemarke festlegen, so bedeutete dies: Ein Schüler mit der Note „Genügend“ erreicht mehr als 50 % *der für ein Befriedigend erforderlichen*, nicht mehr als 50 % aller überhaupt erreichbaren Punkte.

Zweitens aber und wichtiger noch: Auch die eben ausgeführte Überlegung würde den Sinngehalt des § 14 LBVO verfehlen. Immer ist ja inhaltlich zu fragen, *in welchen Bereichen* ein Schüler die betreffenden Punkte erzielt hat und ob dieses Leistungsbild den Schluss zulässt, dass er die Anforderungen „in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt“.

Das Gebot der differenzierten inhaltlichen Wägung besteht im Übrigen nicht nur für Einzelleistungskomponenten innerhalb einer Leistungsfeststellung, sondern auch zwischen den Leistungsfeststellungen. Auch hier kennt die Schul- und Unterrichtspraxis mit der Bildung des arithmetischen Mittels über alle oder einige Leistungsfeststellungen hinweg ein Verfahren, das nur in sehr seltenen Fällen rechtskonform und sachgerecht sein wird. Zum einen ist der Definition der Beurteilungsstufen eindeutig zu entnehmen, dass die Noten eine Ordinalskala bilden. Dieses Skalenniveau lässt beispielsweise die Aussage zu, ein „Gut“ sei besser als ein „Befriedigend“. Es lässt aber keine Aussage über die Größe des Abstandes zwischen den Beurteilungsstufen zu. Mit ordinalskalierten Daten dürfen Mittelwertberechnungen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Zum anderen: Zwar sind die einzelnen Formen der Leistungsfeststellung (Mitarbeitsfeststellung, mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungsfeststellungen) einander gleichwertig. Sehr wohl zu berücksichtigen sind aber neben ihrer Anzahl auch Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad, mithin also ihr didaktischer Aussagewert (vgl. § 3 Abs. 5 LBVO). Die Bildung des arithmetischen Mittels kann lediglich das Kriterium der Anzahl der Leistungsfeststellun-

gen berücksichtigen, weder aber die anderen in § 3 Abs. 5 LBVO angeführten Kriterien noch auch das in § 20 LBVO normierte Gebot, nach Maßgabe der fachlichen Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und des Aufbaues des Lehrstoffes dem auf einer Schulstufe zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen.

2. Das Prinzip der kriterialen Orientierung

Eine mindestens ebenso problematische, weil den Aspekt der Beurteilungsgerechtigkeit betreffende Abweichung der Beurteilungspraxis von der Rechtslage wird offenbar, wenn man fragt, woher der Lehrer den Maßstab bezieht, an dem er die erhobenen Schülerleistungen misst.

Der Gesetzgeber konzipiert Notengebung als zweiphasigen Prozess: Auf die Erhebung des Kenntnis- und Könnensstandes des Schülers (Leistungsfeststellung) folgt die Bewertung des erhobenen Sachverhaltes (Leistungsbeurteilung). Diese Bewertung ist immer Ausdruck eines Vergleiches. Je nachdem, womit verglichen wird, unterscheidet die pädagogische Diagnostik drei mögliche Bezugssysteme der Leistungsbeurteilung:

- a) Bei Anwendung der *Individualnorm* wird die gemessene Leistung mit dem individuellen Leistungspotenzial des Schülers, in aller Regel operationalisiert über seine bisherigen Leistungen, verglichen. Ein Schüler wird also dann sehr gut beurteilt, wenn er, unabhängig von seinem objektiven Leistungsstand, sein persönliches Leistungsvermögen optimal ausgeschöpft hat.
- b) Bei Anwendung der *durchschnittsorientierten Norm* wird die gemessene Leistung mit dem Leistungsdurchschnitt einer Bezugsgruppe, zum Beispiel aller gleichaltrigen Schüler/innen eines Landes oder aller Mitschüler/innen in der Klasse, verglichen.
- c) Bei Anwendung der *kriterialen Norm (Sachnorm)* wird die gemessene Leistung mit einem vorab definierten Leistungskriterium in Gestalt eines oder mehrerer Lehrziele verglichen.

2.1 Rechtslage

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, *grundsätzlich die kriteriale Norm* für die Beurteilung heranzuziehen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 18 Abs. 1 zweiter Satz SchUG („Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.“) und mittelbar aus dem in § 11 Abs. 2 LBVO formulierten Gebot, der Lehrer habe „sachlich und gerecht“ zu beurteilen; sowohl eine Orientierung am Klassendurchschnitt als auch am indivi-

duellen Leistungsvermögen würden gegen den Grundsatz der Sachlichkeit und der Beurteilungsgerechtigkeit insofern verstoßen, als ein und dieselbe Leistung nach Maßgabe der Leistungsstärke der Klasse oder des individuellen Leistungsvermögens des Schülers unterschiedlich beurteilt würde. Folgerichtig orientieren sich auch die Definitionen der fünf Beurteilungsstufen in § 14 LBVO ausschließlich an der Frage, ob der Schüler „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen“ erfüllt.

In einem Erkenntnis vom 9. März 1981, Zl. 10/3420/80, hat denn auch der VwGH ausdrücklich klargestellt, dass eine Orientierung am Klassendurchschnitt oder an sonstigen Durchschnittsnormen nicht zu erfolgen hat: „Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist [...] kraft Gesetzes ein von der Beurteilung anderer Schüler oder von der durchschnittlichen Beurteilung von Schülern gleicher Schulart und Schulstufe, sei es im ganzen Bundesgebiet oder in bestimmten Teilen desselben, unabhängiger. Der Beurteilungsdurchschnitt [...] ist [...] daher ohne Bedeutung.“ (Während dieses Erkenntnis die Notwendigkeit einer Kriterienorientierung ausdrücklich mit Verweis auf das Gebot der Objektivität der Leistungsbeurteilung begründet, „legitimiert“ das Erkenntnis vom 14. März 1994, Zl. 93/10/0208, mit der Kriterienorientierung bemerkens- und problematischerweise gerade Verstöße gegen den Objektivitätsgrundsatz: Weil der Maßstab der Leistungsbeurteilung von der Beurteilung anderer Schüler/innen unabhängig sei, könne man aus dem Aufzeigen von Diskrepanzen zwischen der eigenen Beurteilung und jener von Mitschüler/innen im Berufungsfalle nichts gewinnen!) In der grundsätzlichen Orientierung an der kriterialen Norm stimmen Rechtslage und Stand der pädagogisch-wissenschaftlichen Diskussion völlig überein. Die kriteriale Norm harmonisiert nicht nur am besten mit den in unserer Gesellschaft etablierten Vorstellungen von Gerechtigkeit. Nur sie ist außerdem in der Lage, Schüler/innen „zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen“ (§ 2 Abs. 5 LBVO). Und nicht zuletzt: Noten haben vor allem auch gegenüber Dritten Berichtsfunktion. Das aber heißt, dass gleiche Noten gleiche Leistungen und positive Noten objektiv hinreichende Leistungen verbriefen müssen. Verdeutlicht am Beispiel der Ausbildung von Medizinerinnen an der Universität: Man stelle sich vor, man würde von einem Arzt operiert, der mitteilt, er sei ein katastrophal schlechter Chirurg, habe aber das Studium mit Auszeichnung bestanden, weil er gemessen an seiner schlechten Begabung ja doch leidlich gut operiere (Individualnorm), oder der seine sehr gute Abschlussnote damit erklärt, dass die Mitschüler/innen noch weitaus schlechtere Chirurgen gewesen seien (durchschnittsorientierte Norm)!

Eine rigide Orientierung an der kriterialen Norm kann allerdings im Falle von Unterrichtsmängeln oder bei Unterschätzung des Schwierigkeitsgrades einer Prüfung bzw. bei konstruktionstechnischen Mängeln zu Problemen führen. Ein insgesamt schwacher Leistungsdurchschnitt kann auch ein Warnsignal für den Pädagogen sein, das nicht übersehen werden sollte. Dem trägt die LBVO Rechnung, wenn sie, gleichsam als geringfügige *Konzession an die durchschnittsorientierte Norm*, ein Wiederholungsgebot bei Schularbeiten und schriftlichen Überprüfungen für den Fall vorsieht, dass die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind (§ 7 Abs. 11 und § 8 Abs. 14).

Konzessionen an die Individualnorm sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Zum einen ist ein Schüler, soweit er wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist, unter Bedachtnahme auf den unter diesen Umständen erreichbaren Stand des Unterrichts zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird (§ 11 Abs. 8 LBVO). Zum anderen sind bei der Leistungsbeurteilung in den „Begabungsfächern“ Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) – bestimmte Schultypen ausgenommen – mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 9 LBVO).

2.2 Beurteilungspraxis

Durchgängig weisen erziehungswissenschaftliche Untersuchungen nach, dass sich Schul- und Unterrichtspraxis in hohem Maße an der durchschnittsorientierten Norm orientieren. Die Messlatte wird vielfach gleichsam erst im Verlauf des Beurteilungsprozesses in Abhängigkeit von den durchschnittlichen Messergebnissen endgültig fixiert, ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von den jeweiligen Durchschnittsleistungen. Leistungsvergleichende Studien führen auch für Österreich deutlich vor Augen: Das Leistungsniveau innerhalb einzelner Schulen und zwischen verschiedenen Schulstandorten kann extrem unterschiedlich sein, ohne dass dies in den Noten zum Ausdruck käme. So berichtet beispielsweise Eder (2004) für das Fach Mathematik massivste Leistungsunterschiede zwischen zwei AHS-Klassen der 7. Schulstufe – bei jedoch praktisch gleichen Notenverteilungen. Ein „Befriedigend“-Schüler der schwächeren Klasse liegt hinsichtlich seiner Mathematik-Kompetenzen hinter

einem „Befriedigend“-Schüler der stärkeren Klasse um ca. zwei Unterrichtsjahre zurück!

Mit Recht verwies daher auch die „Zukunftskommission“ in ihrem Bericht an Frau Bundesministerin Gehrler auf den äußerst problematischen Umstand, dass *gleiche Berechtigungen auf der Grundlage teils völlig unterschiedlicher Leistungsniveaus vergeben werden und Noten hinsichtlich der Leistungen, die sie verbriefen, nur unzureichend vergleichbar sind* (vgl. bm:bwk 2005, S. 94 ff.).

Angesichts der eindeutigen Rechtslage müssen derartige Beobachtungen zunächst überraschen. Eine nähere Betrachtung macht die Dominanz der durchschnittsorientierten Norm jedoch verständlich. Denn kriterienorientiert beurteilt werden kann nur, wenn *präzise* Kriterien bekannt sind, und klassen-, lehrer/innen- und schulenübergreifend einheitlich beurteilt werden kann nur, wo *einheitliche* Kriterien verhältnismäßig interpretationsfrei definiert sind. § 14 LBVO jedoch bedient sich zahlreicher bestimmungsbedürftiger Begriffe: Was in concreto „Erfassung“ oder „Anwendung“ des Lehrstoffes, „Durchführung“ der Aufgaben, „wesentliche“ Bereiche, „Eigenständigkeit“ oder „selbstständige Anwendung“ des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben meinen, muss inhaltlich näher bestimmt werden. Der Verweis auf die Lehrpläne konkretisiert diese Begriffe nur scheinbar. Denn die Lehrpläne sind konzeptionell als Rahmenlehrpläne ausgelegt; sowohl die darin vorfindlichen Inhaltsangaben als auch die dort normierten Lehrziele müssen vom einzelnen Lehrer interpretiert und konkretisiert werden.

Weder den Notendefinitionen noch den Lehrplänen ist sohin eindeutig zu entnehmen, welche Leistung beispielsweise ein Schüler, der mit „Befriedigend“ zu beurteilen wäre, konkret zu erbringen hat. Es ist daher verständlich, wenn die Vergabe der Note „Befriedigend“ bewusst oder unbewusst am Durchschnitt der Schülerleistungen festgemacht wird. (Darüber hinaus mag die Orientierung am Klassendurchschnitt manchmal auch mangelndem Selbstbewusstsein geschuldet sein. Zwar verfügt wohl jeder Lehrer über eine Vorstellung darüber, was der Schüler jedenfalls beherrschen sollte, um zu einer positiven Note zu gelangen. Dennoch schleicht sich häufig ein Gefühl des Unbehagens ein, wenn z. B. 70 % der Schüler die Note „Sehr gut“ erhalten. Auch Lehrer/innen, die sich selbst als „sehr gute“ Pädagog/inn/en einschätzen, denken bei einem solchen Resultat oft zunächst an zu leichte Prüfungsaufgaben oder vorgetäuschte Leistungen. Umgekehrt besteht die Tendenz, bei „zu vielen“ schlechten Noten das Anspruchsniveau abzusenken.)

3. „Bildungsstandards“ als Abhilfe?

Während die Rechtslage also eine kriteriale Beurteilung vorsieht und diese differenziert an den spezifischen Leistungsinhalten festmacht, zeigt sich in der Praxis eine weit verbreitete Orientierung an der Durchschnittsnorm bei gleichzeitig weit gehender Außerachtlassung der Definition der einzelnen Beurteilungsstufen in der Leistungsbeurteilungsverordnung. Diese Praxis mag den Vorteil haben, dass sowohl der Klassendurchschnitt als Beurteilungsmaßstab als auch die Notenfindung über Modelle des Addierens oder der Mittelwertbildung bei den Beteiligten und Betroffenen aufgrund ihrer einfachen Nachvollziehbarkeit auf Akzeptanz stoßen. Rechtskonform und sachgerecht ist diese Praxis jedoch nicht.

Eine mögliche und derzeit international wie national intensiv diskutierte Abhilfe besteht darin, die zentralen Anforderungen der einzelnen Unterrichtsgegenstände in Form so genannter „Bildungsstandards“ präziser zu definieren, auf diese Weise die Lehrpläne zu konkretisieren und die Ansprüche über verschiedene Lehrer/innen und Schulstandorte hinweg zu vereinheitlichen.

Es ist gegenwärtig nicht absehbar, ob sich solche Standards langfristig etablieren werden oder ob sie das gleiche Schicksal ereilt wie die früheren „Lehrzielbänke“. Nicht absehbar ist derzeit vor allem auch, ob solche Bildungsstandards langfristig lediglich zum Zwecke des Systemmonitorings verwendet werden und damit eher mittelbar auf die Leistungsbeurteilung einzelner Schüler/innen einwirken, oder aber ob sie irgendwann auch direkt zur Grundlage der Leistungsbeurteilung werden.

In jedem Falle brechen Bildungsstandards mit der Tradition der Rahmenlehrpläne. Nicht zuletzt aus diesem Grunde sind sie, so sehr man die intendierten Hauptwirkungen gerade im Lichte der in diesem Beitrag dargelegten Problemlage auch begrüßen kann, mit der Gefahr von Nebenwirkungen verbunden, die im Auge zu behalten wären (vgl. dazu umfassend Neuweg 2004). Dazu gehört unter anderem, dass zentrale Formen der Definition von Lehrzielen und Prüfungsanforderungen die pädagogische Freiheit des Lehrers und die Möglichkeit einzelner Schulen, ein spezifisches, bspw. die Bedürfnisse des regionalen Umfeldes besonders berücksichtigendes Profil auszubilden, einschränken. Durch Expertengremien stellvertretend gegebene Antworten auf die Frage, was in concreto gelernt und geprüft werden soll, können außerdem ungewollt zur Deprofessionalisierung der Lehrer/innen beitragen, wenn sie die Fähigkeit aushöhlen, sich auf der Grundlage der eigenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenz im Dialog mit Eltern, Schüler/innen und der außerschulischen Öffentlichkeit immer wieder neu auf

die Bestimmung dessen einlassen zu können, was im Unterricht in welcher Weise wichtig werden soll.

Und nicht zuletzt wirft eine inhaltliche Konkretisierung der Lehrpläne Probleme der Verfahrenslegitimation auf, weil über die Lehr- und Prüfungsstandards gesellschaftlicher Konsens herzustellen ist. Wichtig bei der Bildung von Arbeitsgruppen zur Festlegung verbindlicher Bildungsstandards ist vor diesem Hintergrund deren prinzipielle Offenheit, eine hohe Transparenz hinsichtlich ihrer Beschickung und die sorgfältige Reflexion und Offenlegung der Aufnahmekriterien. Für die Arbeitsergebnisse schließlich wäre nach der Ausgestaltung geeigneter Begutachtungsverfahren zu fragen.

Literatur

- bm:bwk (2005) (Hrsg.): Abschlussbericht der Zukunftskommission an Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler vom 6. 4. 2005. Wien. Online unter:
http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12421/zk_endbericht_neu.pdf
 Eder, Ferdinand: Standard + Bildung = Bildungsstandards. In: Pädaktuell Nr. 2, 2004, S. 14–20.
 Neuweg, Georg Hans: Bildungsstandards in Österreich. In: Pädaktuell Nr. 2, 2004, S. 4–13.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Dr. Georg Hans Neuweg ist außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Pädagogik und Psychologie der Johannes Kepler Universität Linz und Vorsitzender der Sektion Lehrerbildung und Lehrerbildungsforschung in der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB). Zahlreiche Veröffentlichungen im In- und Ausland, darunter eine Handreichung zur schulischen Leistungsbeurteilung in Buchform.

Richtigstellung:

Im Newsletter 2/2005 findet sich im Beitrag von Herrn DDr. Herbert König „Dienstnehmerschutz für Landeslehrer“ auf Seite 25, rechte Spalte, 3. Zeile der Hinweis auf das „Legalitätsprinzip“ nach Art. 20 Abs. 1 B-VG. Richtigerweise handelt es sich dabei um das „Weisungsprinzip“.

GASTBEITRAG

Die Leadership Academy

Von Christa Röhrer



„Die Schule von heute braucht Leadership“ befand Frau Bundesministerin Gehrler im Jahr 2004 und hat das Projekt „Leadership Academy“ ins Leben gerufen. Die ersten neugierigen Schulleiter/innen, aber auch einige Mitarbei-

ter/innen des BMBWK und der Landesschulräte wagten beherzt den ersten Schritt und bewarben sich für diese einjährige Führungskräfteausbildung im Bildungsbereich. Niemand ahnte zu dem Zeitpunkt, dass dieses Projekt ein Erfolgsprojekt werden und eine Welle an Begeisterung auslösen würde.

Doch bei allem Pioniergeist war auch eine gewisse Ungewissheit zu spüren:

Die Leadership Academy ist als Großprojekt für 300 Teilnehmer/innen konzipiert und somit der krasse Gegensatz zu den hübsch zugeschnittenen überschaubaren Führungskräftelehrgängen für maximal 20 Personen, die vielerorts angeboten werden. Wie soll in dieser Größe produktiv gearbeitet werden, sodass jede/r einzelne einen Mehrwert erfährt?

Es funktionierte. Die geistigen Schöpfer der Leadership Academy, die Professoren Michael Schratz, Universität Innsbruck, und Wilfried Schley, Universität Zürich, haben ein Konzept entwickelt, das – einmalig für den gesamten europäischen Raum – auf die Arbeit in der Großgruppe abstellt. Anstatt die Großgruppe durch ihre Unüberschaubarkeit und Heterogenität als Behinderung zu empfinden, nützt dieses Konzept die kreative Dynamik, die durch die Mischung einer großen Zahl an Teilnehmer/innen aller Schultypen, Landesschulräte und des BMBWK entsteht, die das einzige gemeinsame Ziel einer guten Bildungsarbeit in Österreich verfolgen.

Doch wie wird in dieser Leadership Academy gearbeitet?

In der Großgruppe ist aktives Arbeiten verständlicherweise nur eingeschränkt möglich. In dieser Formation werden vor allem Vorträge oder auch heitere Doppelconferenzen zu Themen wie Persönlichkeitsbildung, Konfliktbewältigung und Sprache geboten. Diese Vorträge regen zur Erforschung der

eigenen Persönlichkeit als Leader, zur Erkennung von Schwächen im Führungsstil und zur Optimierung derselben an. Der Bildungsbereich ist ein stark sozial-orientierter Bereich, der sozialen Leadership wird daher ein entsprechend hoher Stellenwert eingeräumt.

Die eigentliche Arbeit findet jedoch in kleinen Gruppen statt.

Jede/r Teilnehmer/in führt im Rahmen und auf die Dauer der Academy ein innovatives Projekt in ihrem/seinem beruflichen Umfeld durch, das ihre/seine Führungseigenschaft fordert. Die Projektdurchführung wird auch außerhalb der vier Seminar-Foren der Leadership Academy begleitet, und zwar

1. von der/dem Lernpartner/in, die auch LEA-Teilnehmer/in ist und das Projekt aus nächster Nähe mitverfolgt und regelmäßig als Coach zur Verfügung steht,
2. vom „Kollegialen Team“ (KT), einer Gruppe von 6 Personen, die die Projekte jedes einzelnen KT-Mitglieds kritisch reflektiert und eine Art „Ideengemeinschaft“ darstellt, und
3. im Rahmen der Regionalgruppe, das ist die Gruppe der Teilnehmer/innen der einzelnen Bundesländer, die für sich durch eine/n Koordinator/in gecocht wird, die/der Hilfestellung zu den weiteren Projektschritten gibt.

Gegen Ende des Leadership-Academy-Jahres erstellt jede/r Teilnehmer/in eine ausführliche Projektdokumentation. Bei Erfüllen sämtlicher Qualitätskriterien wird die Projektarbeit zertifiziert, ein Akt, der für jede/n Teilnehmer/in die offizielle Aufnahme in die Leadership Academy als nachhaltiges Bildungsnetzwerk bedeutet.

Die erste Generation wurde bereits im Oktober 2005 in festlichem Rahmen zertifiziert. Die zertifizierten Projekte befassten sich mit folgenden Themen: Arbeitsklima/Organisationskultur, Bildungsstandards, Integration/Begabtenförderung, Interkulturelles Lernen, Lehrer/innenbildung, Personalentwicklung, Schul- und Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Standort-sicherung etc.

Wozu braucht Österreich die Leadership Academy und welchen Mehrwert bringt deren Besuch jedem/jeder einzelnen Teilnehmer/in? Leadership steht für eine Haltung, für den mutigen Willen, Visionen, die wir für unseren Bereich haben, umzusetzen, für eine zuversichtliche Orientierungsgewinnung, die den Dialog und den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Viele dieser Komponenten sind

erlernbar, Verhaltensformen sind bewusst zu machen. Und die Leadership Academy ist eine gute „Schule“, um die Fähigkeiten an sich selbst herauszukristallisieren. Es werden kaum theoriemässige Vorträge gehalten, es geht viel mehr um angewandte Leadership, gemeinsame Reflexion von Problemen, vor denen man als Führungspersonlichkeit steht verbunden mit intensivem Coaching.

Die Leadership Academy vereint somit den Persönlichkeits- und Führungskompetenzbildenden Aspekt mit der „Arbeit im Feld“, die im Rahmen der innovativen Projekte durchgeführt wird.

Die Teilnehmer/innen behaupten sich anhand ihrer Projekte, Skeptiker sind zu überzeugen und ins Boot zu holen und Mitstreiter/innen für die Sache zu begeistern.

Die Großgruppe bestehend aus Führungspersonen unterschiedlicher Bereiche der Bildungsarbeit ermöglicht den Blick über den eigenen Tellerrand hinaus. Vielfältige bunte Netzwerke entstehen sowie wertvolle Kontakte, die auch lange über den Abschluss des Lehrgangs hinaus bestehen bleiben. Gute Projekte werden verbreitet und teilweise auch von anderen Schulen oder Dienststellen übernommen. Der Schneeball rollt.

Es entsteht das Gefühl: Da bewegt sich etwas. Und dies ist der Grund, warum das Projekt so wertvoll für die österreichische Bildungslandschaft ist.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Mag. Christa Röhrer, Leiterin der Leadership Academy

Mitarbeiterin der Abteilung III/9 im BMBWK im Bereich Dienstrecht. Christa Röhrer studierte erfolgreich Rechtswissenschaften an der Universität Wien und war danach 2 Jahre im Österreichischen Austauschdienst tätig. Danach wechselte sie in die Hochschulsektion im BMBWK. Seit September 2004 arbeitet sie in der Sektion III „Personal- und Schulmanagement sowie Logistik“. Sie betreut unter anderem die Agenden der Grundausbildung und ist für die organisatorische und logistische Gesamtkoordination der Leadership Academy verantwortlich. Außerdem ist Mag. Christa Röhrer selbst aktive Teilnehmerin der Leadership Academy.

Änderungen:

Landeskoordinatorin für die Steiermark

Mag. Barbara Günzl ist jetzt beim Bezirksschulrat in Graz tätig.

Tel.: (0316) 345 - 651

Fax: (0316) 81 79 35 - 35

E-Mail: barbara.guenzl@lsr-stmk.gv.at

Neuer Landeskoordinator für Wien

Dipl.-Päd. Ing. Mag. Bruno Kremer

Tel.: (01) 52525 - 77038

E-Mail: bruno.kremer@ssr-wien.gv.at

Leserbrief

Graz, 16. Mai 2006

Jahreshauptversammlung ÖGSR

Sehr geehrter Herr Präsident!

Lieber Markus!

Ich schreibe dir, weil ich an der Jahreshauptversammlung nicht teilnehmen kann und ich mich zum Vorhaben „kritische Rückschau“ so melden möchte.

Obwohl ich nicht an allen Angeboten (Brüsselreise, 3. Symposium / Hüftoperation, ...) teilnehmen konnte, bin ich für alle Angebote sehr dankbar. Ob Symposien, Newsletter, alle Angebote haben etwas „Grenzüberschreitendes“ in sich.

Anders ausgedrückt – die Verbundenheit mit dem Schulrecht hilft uns, die Grenzen unserer Organisationen zu überschreiten – auch wenn wir gemeinsam andere Länder „besuchen“. Die Kontakte die schon geknüpft werden konnten und weiter vertieft werden können sind meines Erachtens das bisher „beste Ergebnis“. Das schmälert keineswegs die Qualität der Symposien und der Beiträge im Newsletter.

Daher fasse ich kurz zusammen und sage: Nur weiter so und bin auch gerne bereit hin und wieder meinen Beitrag einzubringen.

Mit guten Wünschen grüßt dich herzlich

Dr. Hannes Lienhart, Graz

Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?